

U e b e r
E i n e g o l d e n e M e d a i l l e
H e r z o g s A l b r e c h t V I i n B a i e r n ,
n e b s t e i n e m A n h a n g

über vier, bis jetzt unbekannte, Schaumünzen seines jüngsten Sohnes

H e r z o g s A l b r e c h t S i g m u n d ,
B i s c h o f s z u F r e y s i n g u n d R e g e n s b u r g .

E i n
B e y t r a g
z u r v a t e r l ä n d i s c h e n N u m i s m a t i k .

V o n
F r a n z I g n a z S t r e b e r ,
A u f s e h e r d e s k ö n i g l i c h - b a i e r i s c h e n M ü n z k a b i n e t s .

Es ist dieß mein erster litterarischer Versuch. Die baierische Akademie der Wissenschaften hielt ihn des Druckes nicht unwerth. Möchten alle Münzkenner eben dasselbe Urtheil über ihn fällen, und möchte die vaterländische Numismatik in Bälde mehr Freunde und Liebhaber finden!

§. I.

Die, sub Nro. 1. in Kupfer gestochene, goldene Medaille stellt auf dem

Avers das gekleidete Brustbild des Herzogs Albert VI vor, die rechte Gesichtseite vorkehrend, mit oben empor strebenden, unten aber kurzen Haaren, einem langen Bart, und ausgespitztem Halskragen. Die Umschrift heisst: ALBE: D: G: CO: PA: RHE: VTRI: BA: DVX. (Albertus Dei gratia Comes Palatinus Rheni, utriusque Bavariae Dux).

Revers: eine in stürmenden Wellen liegende nackte Person, welche nach einer aus den Wolken kommenden Hand den rechten Arm empor streckt, mit folgender Umschrift: OPERI. MANVVM TVARVM PORRIGES DEXTERAM. Die Medaille ist mit einer emallirten Einfassung umgeben, und hängt an einem Ringe, und dreyfachen goldenen Kettchen, welches oben unter einem herzoglichen Hut zusammen läuft; worunter sich der baierische, weiß und blau emailirte, Weckenschild, und rückwärts IHS befindet; an der Einfassung hängt eine kleine Perle. Die Medaille nebst der Kette und Einfassung wiegt nicht gar volle 8 Dukaten.

§. 2.



§. 2.

Diese Schaumünze wurde der churfürstlichen Münzkabinets - Direktion gerade zu jener Zeit zum Verkaufe angeboten, wo unsere vaterländische Bühne mit jenem Meisterstücke Agnes Bernauerinn beschenkt wurde, und der traurige Gedanke an dieses unglückliche Opfer fürstlicher Strenge allenthalben an der Tagesordnung war.

Da die ganze Gesichtsbildung des auf dieser Münze vorgestellten Herzogs Albrecht, von dem vollen, rundbartigen Glatzkopf Albrecht des Vten, so, wie von dem langen, hagern, und unbärtigen Gesichte H. Albrecht des IV. (auf diese Art nämlich werden beyde genannte Herzoge auf allen ihren Münzen vorgestellt), offenbar unterschieden ist; und da man gewöhnlich die Meynung hegt, daß nur regierende Herren ihr Andenken durch Münzen zu verewigen pflegen; so schien der Schluß, die gegenwärtige Medaille müsse vom Herzog Albrecht dem III. herrühren, im ersten Augenblicke nicht ganz ungegründet. Eine goldene Schaumünze mit dem Brustbild Albrecht des III., und eine im Wasser mit dem Tode kämpfende, und um Hilfe rufende Person: was war natürlicher, als der Gedanke, diese Unglückliche sey Agnes Bernauerinn selbst, die sich im letzten Augenblicke des Lebens noch an ihren Albert erinnert, und nur von dem Hilfe erwartet, welcher der Veranlasser ihres Unglücks war.

Albert that so vieles, wie uns die gleichzeitigen Schriftsteller erzählen, *) um das Andenken an diese seine Geliebte zu verewigen: warum sollte er dieß nicht auch durch eine Schaumünze zu thun versucht haben? Selbst der kundige baierische Geschichtsforscher Scholliner, war

Anfangs

*) Man lese die gelehrte Abhandlung, Agnes Bernauerinn, historisch geschildert von F. J. Lipowsky. München 1800.

Anfangs dieser Meynung, und hielt die gegenwärtige Medaille für eines der seltensten und kostbarsten bayerischen Documente des fünfzehnten Jahrhunderts. Vielleicht bestärkte ihn in dieser Meynung jenes alte Siegel, womit obiger Herzog im Jahr 1438 den Ständen ihre Freyheiten bestätigte, und wo aus dessen rechten Helmdecke eine nackte Person hervorragt, die eine an einem Löwen herabhängende Kette hält. *)

Scholliner änderte aber dieses sein Urtheil wieder, so bald er einen genauen Abdruck von dieser Münze erhalten hatte, und schrieb sie Herzog Albrecht dem V. zu, weil sich dieser nach Adelzreiter (Tom. II. Lib. XL. n. 44.) einst in einer großen Lebensgefahr auf dem Würmsee befunden, und nur durch ein gemachtes Gelübd sich glücklich gerettet haben soll. Den Einwurf, daß das, hier vorgestellte, Profil nicht die geringste Aehnlichkeit mit H. Albrecht dem V. habe, löste sich H. Scholliner durch die Ungeschicklichkeit des damaligen Prägschneiders auf. — Ich konnte dieser Meynung nie beypflichten, sondern glaubte vielmehr, durch gegenwärtige Abhandlung überzeugend beweisen zu können, daß diese Medaille keinem andern Herzog Albrecht aus Baiern zugeschrieben werden könne, als demjenigen, der der jüngste Sohn Wilhelm des V. war, und den einige Geschichtschreiber auch Albrecht den VI. nannten.

Die Münze ist an sich sehr selten, **) und es geschieht (so viel wenigstens mir bekannt ist) in keinem Münzbuche, oder Catalog

*) S. Monum. Boica. Vol. VI. Tab. II. Nro. XI. und in Mausoleo S. Emerami Tab. XVIII. ad pag. 471. Mehrere glauben, daß diese nackte Person Bezug auf Agnes Bernauerinn habe

**) Die Erben des sel. geh. Rathes Widder besitzen ein Exemplar, und zu Kölln in der bekannten Sammlung des Bar. v. Hüpsch sah ich auch eines, beyde von Silber.



log von derselben eine Meldung; selbst Schlegel in seiner *Biblia in nummis*, gedruckt zu Jena im Jahr 1703 kannte sie nicht; wiewohl sie ganz für sein Werk geeignet, und die erste, die er darinn anführt, eine baierische Medaille ist. *) Es lohnt sich also der Mühe, ihr nähers nachzuforschen, ihren Inhalt zu erklären, und bey dieser Gelegenheit ein und anderes von den Lebensumständen dieses Herzogs aus zuverlässigen Quellen einfließen zu lassen.

§. 3.

Wir zählen unter den Wittelsbachern sechs Herzoge, welche den Namen Albrecht führten. Der erste ist Kaiser Ludwigs des IVten mit Margaretha von Holland erzeugter dritter Sohn, gebohren um das Jahr 1336. Die sechs Brüder führten nach dem Tode ihres Vaters eine gemeinschaftliche Regierung in Baiern, die aber nicht lange dauerte, indem sie sich im Jahre 1349 in das obere und untere Land theilten, wodurch diesem Albert nebst seinen Brüdern Stephan und Wilhelm Niederbaiern zum Loos zufiel; auch dieses theilten sie im Jahre 1353 wieder unter sich, und Albert erhielt einige an der Donau und Iser gelegene Aemter, schlug seinen Sitz in Straubing auf, und baute sich daselbst ein eigenes Schloß

Als sein Bruder Wilhelm, Statthalter in Holland, im Jahr 1358 wahnsinnig geworden, riefen ihn die Stände als Vormünder und Verwalter der Grafschaften Hennegau, Holl- und Seeland dahin, welches Amt er auch bis zu dem Tode seines Bruders, nämlich bis auf das
Jahr

*) A Deo Duo Luminaria, majus et minus. Die Sonne im Thierkreis, und im Zeichen des Löwen, etwas tiefer gegen die Erde der von der Sonne erleuchtete Mond. Sie ist vom Jahr 1670 auf die Geburt des Prinzen Kajetan Maria.

Jahr 1377 bekleidete, worauf er dann zum wirklichen Besitz der Grafschaft selbst gelangte. Er starb 1404. *)

Er liefs mehrere, und zwar sehr schöne, Münzen, theils in Gold, theils in Silber prägen, aber nicht eine einzige davon ist in Baiern zu Hause; auf allen erscheint das baierisch-holländische Wappen; er nannte sich stets Graf von Hennegau, Holland, oder Seeland, aber nie Herzog von Baiern. **)

Wenn er schon von seinen baierischen Landen entfernt lebte, so nahm er doch an den Regierungs-Angelegenheiten Theil, und verlieh im Jahr 1359 sein Münzmeisteramt zu Regensburg an Diepold, den Frumold, Bürgern daselbst, mit allen Ehren, Rechten, und Nutzen, so wie es vorhin Albrecht der Zant, Schultheis zu Regensburg, gehabt hatte. ***) Dafs aber die vor uns liegende Medaille in dieser Münzstadt, wo man damals nur Pfennige auszumünzen verstand, ihr Tageslicht nicht erblickt habe, und dafs sie in keiner Hinsicht diesem Herzoge zugeschrieben werden könne, erhellet schon aus dem oben Gesagten, noch mehr aber aus dem hier vorkommenden Titel: *utriusque Bavariae Dux*, wovon unten das Mehrere gesagt werden soll.

Dieses alles gilt auch von seinem Zweytgebohrnen, aus Margaretha, Gräfinn von Brieg, erzeugtem Sohne, Albrecht dem IIten dieses Namens. Dieser war ums Jahr 1368 gebohren, hielt sich meistens in Straubing auf, und starb daselbst, unvermählt im Jahre 1399, oder wie andere behaupten, im Jahre 1407. ****) Von ihm sind weder baierische, noch holländische Münzen bekannt.

§. 4.

*) S. Falkenstein P. III. p. 327. Nach Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 573. starb er schon im J. 1392.

**) S. Kornelis van Alkemade de Goude en zilvere gangbare Penningen der Graaven en Graavinnen van Holland etc. etc. Delft 1700. Tab. XXVI. — Joh. Tob. Köhlers Dukatenkabinet n. 2363. — Sammlung aller bekannten Münzen aus dem Hause Wittelsbach etc. erstes Stück von der baierischen Linie. Tab. XXI. XXII. XXIII.

***) Sammlung des baierischen Münzrechts n. XXV. p. 18.

****) S. Falkenstein P. III, p. 328. S. Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 574.



§. 4.

Herzog Albrecht der IIIte trat nach dem Tode seines Vaters Ernst im Jahre 1438 die Regierung der Erblande an, und endete sie mit seinem Leben im Jahre 1460. Wer sich durch einen Blick die Ueberzeugung verschaffen will, das die gegenwärtige Schaumünze nicht von ihm herrühren könne, der beliebe nur die 28te Seite in dem seltenen Münzbuche, gedruckt München, bey Adam Berg im Jahre 1604 nachzuschlagen, und er wird sich sogleich überzeugt finden, das sie von den dort abgebildeten schlechten Pfennigen unmöglich ein Zeitgenosse seyn könne. Alles, was sich bisher in den Münzbüchern von diesem Herzog auffinden liefs, beschränkt sich auf Hälblinge und Pfennige, mit dem Buchstaben A, in Mönchsschrift auf der einen, und mit einem Mönchskopf auf der andern Seite; *) mehr wufste die Geschicklichkeit unserer damaligen Münzmeister nicht hervorzubringen; auch ist in den verschiedenen erlassenen Münzverordnungen von keinen andern Münzen die Rede. **)

Wem dieser Beweis nicht überzeugend ist, der beliebe zu bedenken, das in den Gesichtszügen des hier vorgestellten Herzogs nicht die geringste Spur von jener holden, einnehmenden, und den Freuden des Lebens zulächelnden Gesichtsbildung, welche nach den gleichzeitigen Geschichtschreibern ***) Albrecht den IIIten allenthalben so beliebt, und zum Stolz seiner Mutter machte, und welche unser grofse Medailleur Schega so meisterhaft und sprechend in der auf ihn geschnittenen Medaille aus der baierisch. münchenerischen Regentenreihe Seite auszudrücken wufste, anzutreffen ist.

Hiezu kommt endlich noch der für sich allein schon entscheidende Grund, warum diese Medaille nicht Albrecht dem IIIten zugeschrie-

*) Joachim Groschenkabinet Xfach. Tab. 5. n.

**) v. Lori Sammlung des baierischen Münzrechts LXXX. LXXXI. LXXXIII.

***) Abhandlung des Hn. G. L. D. R. Lipowsky S. 4. et 63. seq.

schrieben werden könne, weil sich der Herzog hier *utriusque Bavariae Dux* nennt, welcher Titel erst von seinem Sohne Albrecht dem IVten angenommen worden, und die erste baierische *) Münze, **) worauf jener Titel erscheint, erst vom Jahre 1508 ist. ***)

L 1 2

Diefs

*) Auf Pfälzischen kommt er früher vor, aber auch nicht mit *utriusque*, sondern in *inferiori et superiori Bavaria*; die Pfalzgrafen und Gebrüder Ott Heinrich, und Philipp, vielmehr ihr väterlicher Großvater, Churfürst Philippus *ingenuus*, ließen noch im nämlichen Jahr, wo sie durch den bekannten Köllnerspruch die junge Pfalz, oder das Herzogthum Neuburg erhielten, einen Thaler prägen, der unter die seltensten des pfälzischen Hauses gehört, und wegen seines sonderbaren Gepräges hier in Erinnerung gebracht zu werden verdient.

A V. OTTO. HEINRI. 2. (et) PHILIP. COM. PALAT. RENO. Ein sitzender Löw, welcher einem vor ihm in bloßem Haupt, und langen Rock stehenden Mann die linke Pfote reicht; der Mann hält die linke Hand über dem Löwen in die Höhe, hinter dem ein nackter Mensch steht, der in der Linken ein Steckenpferd hat.

REV. IN INFERI. 2. (et) SUPER. BAVA. DVCES. 2. (et) FRAT. 1505. Der gekrönte pfälzische sitzende Löw hält in der rechten Vorderpfote das pfälzische, und in der linken das baierische Wappen. Die Brüder führten diesen Titel, so lange sie lebten, beynahe auf allen ihren Münzen, welches jedoch von keinem ihrer Nachfolger nachgeahmt wurde. S. Arends Münzbuch p. 67. *Exter Versuch einer Sammlung von pfälzischen Münzen* I P. p. 77. und Lilienthal in seinem vollständigen Thalerkabinet p. 483. n. 1392.

**) Auf baierischen Siegeln kömmt dieser Titel beynahe um 60 Jahre früher vor; Herzog Ludwig der Reiche bestätigte im Jahre 1449. dem Kloster Ranshoven seine alten Freyheiten, und nannte sich sowohl in der hierüber ausgestellten Urkunde, als auf dem daran hangenden Siegel Herzog in Ober- und Niederbaiern. Ja, eben dieser Herzog, Albrecht III, nannte sich in einer Urkunde dd. Regensburg am Montag vor St. Oswald (3. Aug.) 1444 "die Erhaltung des Landfriedens betr." Herzog in Ober- und Niederbaiern; wobey es aber immer sonderbar bleibt, daß er sich in seinen frühern Urkunden z. B. vom J. 1438, so wie in spätern von den Jahren 1453. 54. 56. 58. 59. 60. nur immer Herzog in Baiern nennt. S. des Hn. von Krenuers Sammlung der baierischen Landtags-Handlungen 1r B. S. 192. 2r B. S. 82. et seq. 103. 122.

S. Mon. boica Vol. III. Tab. IV. nro. 24.

***) Das Original befindet sich in dem fürstlich St. emeramischen Münzkabinet, und verdient



Diefs, meyne ich, sollte hinreichen, jeden zu überzeugen, daß die gegenwärtige Medaille unmöglich von Albrecht dem IIIten herrühren, folglich auch keinen Bezug auf Agnes Bernauerin haben könne.

§. 5.

Die verschiedenen Münzen, welche von dem Herzog Albrecht dem IVten, genannt der Weise, bekannt sind, tragen zwar schon einige Spuren, daß auch die Prägkunst in Baiern einheimisch zu werden anfing; aber sie haben noch alle einen Grad von Rohheit, der ihre Kindheit verräth, und den Kenner über ihre Geburtsjahre nicht lange im Zweifel läßt. Ich will nur Ein Beyspiel aus diesem Zeitraume anführen, das aber zugleich zum Beweise dienen soll, daß unsere Medaille aus dieser Epoche nicht seyn könne; es ist diess der erste, — wenigstens bis itzt bekannte — baierische Goldgulden vom Jahre 1500. *)

Avers:

verdient hier beschrieben zu werden, weil die Münze an sich sehr selten, und anbey noch die einzige von diesem Herzoge ist, worauf sich obiger Titel befindet.

A v. Albertus D. G. Co. P. Rhe. -atri. Ba. Dux. Anno M. D. VIII. das erhabene Brustbild von der linken Seite in einem Pelzmantel mit einem niedern Hut auf dem Kopfe.

Rev. Justus non derelinquetur. Das mit dem herzogl. Hut bedeckte pfalzbaierische vierfeldige Wappen. NB. Sowohl das Wappen, als die beyderseitige Umschriften sind eingegraben. Die Medaille ist von Silber, und wiegt 1 1/16 Loth.

*) Die pfälzische Linie that es hier der baierischen weit zuvor; von den 3 Pfalzgrafen Rupert sind 20 verschiedene derley Goldgulden bekannt, wovon der älteste aus der Mitte des vierzehenden Jahrhunderts ist. S. *Exter* in dem oben angezogenen Werke Seite 18.

Avers: ALBERTVS AVRVM BAVARIE DVCIS. Der vierfeldige pfalzbaierische Wappenschild. Oben darüber die Jahrzahl 1500, zu beyden Seiten des Wappens HA.

Revers: O MARIA ORA PRO ME. Die Mutter Maria mit dem Jesuskindlein auf dem rechten Arm; vor ihr steht eine kleine Figur. *)

Ich enthalte mich aller Anmerkungen über das Unschickliche, und Fehlerhafte dieser Münze; denn es springt von selbst in die Augen; nur so viel will ich bemerken, dafs, gleichwie ein geübter Kenner von Incunablen und alten Handschriften, gleich aus der Form der Typen, und dem Charakter der Buchstaben, mit Zuversicht das Alter derselben zu bestimmen, und, so zu reden, jedem sein Geburtsjahr anzuweisen, im Stande ist: eben so auch der Münzkenner die vor uns liegende Medaille unmöglich in den Zeitraum des so eben angeführten Goldgulden wird zurücke setzen können. Man wagte zwar um diese Zeit bereits einige Versuche, etwas mehr, als einen Mönchskopf auf Münzen zu setzen, und ist überhaupt dieser Herzog Albrecht, der Erste, dessen Portrait auf einer baierischen Münze erscheint. Köhler liefs eine solche Medaille, als eine sehr seltene, im 4ten Theil seiner Münzbelustigung p. 361. in Kupfer stechen; wer sie daselbst ansehen will, wird mir gerne allen fernern Beweis erlassen, dafs diese zwei Medailen nicht von ebendemselben Herzog seyn können. **)

§. 6.

*) Bey Adam Berg ist ein ähnlicher in Kupfer gestochen, aber vom Jahre 1506. Seite 29. Das Original von obigen befindet sich zu St. Emeram.

**) Das Original befindet sich in dem churfürstl. Münzkabinet; der Avers stellt des Herzogs geharnischtes Brustbild vor, mit der Umschrift: Effigiei Bavarie Ducis Alberti figuracio. Der Revers hat das pfalzbaierische Wappen, mit den Worten: Armorum Bavarie Ducum figura I.S.O.A. (1507)



§. 6.

Die vielen, schönen Schaumünzen, welche wir von Albrecht, dem Großmüthigen, oder Vten besitzen, unterscheiden sich von allen andern, vorzüglich dadurch, daß sie sein, sich gleichendes, Brustbild mit sich tragen. Finauer liefs in seiner baierischen Münzbelustigung, (erstem Fach) solch einen schönen Medaillon S. 41. in Kupfer stechen, dessen eine Seite die Brustbilder des Herzogs, und der Herzoginn, die andere aber jene seiner 3 Söhne, Wilhelm, Ernest, und Ferdinand vorstellet. *) Man betrachte sie nur oberflächlich, und man wird sich sogleich überzeugt finden, daß hier nicht die geringste Aehnlichkeit sey. Es wäre Beleidigung für jede Gattung von Lesern, etwas mehrers hierüber zu sagen, da schon allein das Auge entscheidet. Der gleich im Eingang angeführte Grund, daß die baierischen Geschichtschreiber nur bey Herzog Albert dem Vten einer großen Lebensgefahr, in der er sich auf dem Stahrenberger See befunden haben soll, erwähnen, mithin der Revers dieser Medaille nur allein auf ihn Bezug haben, die Unähnlichkeit der Portraite aber von der Ungeschicklichkeit eines Prägschneiders herrühren könne, hat gar kein Gewicht, da er sich bloß auf eine Möglichkeit gründet, und durch die vielen, stets eine Meisterhand verrathenden Schaumünzen, dieses Herzogs vollkommen widerlegt wird. Gelang es dem Meister, durch seinen Griff obige Medaille mit den fünf Portraits so treffend zu bilden: so würde er auch, wenigstens einen Zug von Aehnlichkeit hineinzulegen, verstanden haben. Doch, ich werde sogleich eine andere Schaumünze näher beschreiben, worauf die Brustbilder eben dieses Herzogs, als Großvaters, und seines Enkels, gleichen Namens, zugleich vorkommen, wodurch also obiger Einwurf ohnehin in sein Nichts zerfällt.

§. 7.

*) Das Original befindet sich bey der königl. Akademie der Wissenschaften.

§. 7.

Wenn sich der Leser, wie ich hoffe, mit mir überzeugt finden sollte, daß keiner der bisher genannten fünf Herzoge, auf die gegenwärtige Medaille einen Anspruch machen könne, so wäre der Beweis, daß sie von Albrecht dem Viten seyn müsse; meines Erachtens, ohnehin schon gemacht. Gleichwohl will ich diese Behauptung auch noch mit einigen bestärkenden Gründen unterstützen. Wer immer einige Münzen vom Churfürst Maximilian, dem Ersten, mit dessen Brustbild, gesehen hat, der wird gleich beym ersten Anblicke unserer Medaille eine außerordentliche Aehnlichkeit zwischen beyden Gesichtern wahrnehmen. Hätte unsere Goldmünze keine Umschrift, so würde ich keinen Augenblick anstehen, sie ohne weiters Maximilian, dem Ersten zuzuschreiben; so ähnlich ist jeder einzelne Gesichtszug, so übereinstimmend das ganze Profil. Wer beyde Portraite ohne Umschrift neben einander vor sich liegen hat, muß entweder glauben, daß sie beyde nur eine, und eben dieselbe Person vorstellen, oder daß sie wenigstens zweyen Brüdern gehören. Wenn nun die Gesichtsbildung diesen Herzog unverkennbar zu einem Bruder Maximilian, des Ersten macht, und wenn die Umschrift ihn Albert nennt: wer dürfte da noch zweifeln, daß es Albert der Vite, mithin der jüngstgebohrne Sohn Wilhelm, des Frommen, seyn müsse? Churfürst Maximilian liefs, um das, für sein Haus so merkwürdige, Ereigniß, nämlich die im Jahre 1623 für sich, und seine Linie erhaltene Churwürde auch durch Münzen zu verewigen, deren verschiedene ausprägen, wovon ich nur diejenige hier anführen will, welche mit der gegenwärtigen Frage in einiger Verbindung steht; indem unsers Herzogs Albrechts Namen, und Brustbild darauf vorkömmt; sie ist äußerst selten, und, meines Wissens, noch nirgends beschrieben worden.

Der



Der Avers enthält sieben kleine Brustbilder in runden Schildchen, wovon das mittlere den Churfürsten Maximilian mit dem goldenen Vlies, und den Buchstaben MELECT. (Maximilianus Elector) vorstellt; es ist von den übrigen 6 Schildchen umgeben, deren das oberste mit den Buchstaben ALBE. (Herzog Albrecht den Vten,) das obere zur Rechten mit FERD. den Churfürsten Ferdinand von Kölln, zur Linken ebenfalls mit FERD. Herzog Ferdinand den Wartenberger, das untere zur Rechten mit ERNE. den Churfürsten Ernest von Kölln, und zur Linken mit GVIL. Herzog Wilhelm den Vten, das Unterste endlich mit ALBE. Herzog Albrecht den Vten vorstellt. Sämmtliche Brustbilder sind in bloßen Köpfen, kurzen Haaren, mit Kinn- und Knebelbärten; fünf zeigen die rechte, zwey die linke Gesichtseite vor; die weltlichen sind geharnischt, die zween Churfürsten von Kölln aber, Ernest, und Ferdinand, geistlich gekleidet; zwischen jedem Brustbilde ist eine Lilie. Auf dem Revers sitzt der Churfürst in der Mitte auf einem Throne, mit dem Churhut bedeckt, das Schwert in der Rechten, den Reichsapfel in der Linken; auf beyden Seiten ein Löwe, deren einer den baierischen Rautenschild, der andere den pfälzischen Löwenschild hält. Um den Rand sind 36 kleine Wappenschildchen der baierischen Städte in 2 Reihen gesetzt, wovon die äußerste 20 enthält, nämlich 1) das Mönchchen wegen München, 2) drey Helme wegen Landshut, 3) einen Pflug wegen Straubing, 4) ein Löwe wegen Wasserburg, 5) die Rauten und der Greif wegen Reichenhall, 6) ein Adler wegen Schongau, 7) die Rauten und Zweige wegen Kellheim, 8) eine Stadtmauer wegen Weilheim, 9) ein Kreuz wegen Friedberg, 10) eine Eiche wegen Aichach, 11) die heil. Kapelle wegen Oettingen, 12) ein Mönch wegen Pfaffenhofen, 13) drey Rosen wegen Moosburg, 14) oben ein Lamm, und unten eine Mauer wegen Osterhoven, 15) zwey Thürme wegen Neustadt, 16) oben ein

ein Bärenhals, unten die Rauten wegen Schrobenhausen, 17) dreymal getheilt, oben die Rauten, in der Mitte eine Strause, unten weiß wegen Furt, 18) oben die Rauten, unten ein schreitender Bär wegen Grafenau, 19) drey Schlüssel wegen Stadt am Hof, 20) zwey Streifen, in deren Mitte eine Rose, wegen Dietfurt.

Im innern Rande die übrigen sechzehn Schildchen, und zwar 21) ein schräg getheilte Schild, und unten zwey Balken, wegen Abensberg, 22) eine Sparre, wegen Wemding, 23) ein Schrägbalken, wegen Landau, 24) eine Schippe ohne Stiel, wegen Erding, 25) oben drey Sterne, unten die Rauten, wegen Dinglfing, 26) oben die Rauten, unten eine Scheere, wegen Schärding, 27) zwey Lilien, wegen Traunstein, 28) oben ein Löwenkopf, unten die Rauten, wegen Rhain, 29) oben die Rauten, unten der pfälzische Löwe, wegen Vilshoven, 30) oben die Rauten, unten eine Burg, wegen Deckendorf, 31) oben die Rauten und der Löwe, unten schwarz, wegen Braunau, 32) eine Burg mit drey Thürmen, wegen Burghausen, 33) ein Kreuz, wegen Landsberg, 34) ein Pantherthier, wegen Ingolstadt, 35) ein Adler, wegen Donauwörth, 36) eine Glocke, wegen Mindelheim. *) Wir sehen, daß der Churfürst Maximilian I. auf dieser Denkmünze seinen Großvater Albert V, nebst dessen dreyen Söhnen, Wilhelm, Ferdinand, und Ernest, dann sich selbst
mit

*) Ich besitze von dieser seltenen Münze einen Abdruck; in dem fürstl. St. emeraldischen Cabinet befindet sich ein Original in Silber zu 1 Loth mit obigem Avers; der Revers aber ist die Vorseite einer andern, eben so seltenen Medaille vom Jahre 1624, worauf Gott Vater vorgestellt wird, wie er aus den Wolken der unten liegenden Stadt München zuruft: Pax vobis! Auf der andern Seite sind die Wappen und Namen der damals amtirenden sechs Bürgermeister nebst dem Stadtwappen.



mit seinen damals *) noch lebenden zweenen Brüdern, Ferdinand, Churfürst von Kölln, und Albert, vorstellen liefs; sämtliche Brustbilder stimmen mit denjenigen, die wir auf andern Münzen von ihnen besitzen, vollkommen überein; und so, wie es keinem Zweifel unterliegt, dafs der oben zur Linken vorgestellte Ferdinands (Stifter der warthenberger Linie) eben derjenige sey, von dem uns Finauer einen seltenen, goldenen Dickpfenning in Kupfer stechen liefs: **) eben so gewifs ist es, dafs der auf unserer Medaille vorkommende Herzog Albert eben dieselbe Person sey, deren Brustbild hier oben mit den zweyen Churfürsten, Maximilian in Baiern, und Ferdinand von Kölln erscheint; folglich, dafs es Herzog Albert der Vite, oder der jüngste Sohn Wilhelm des Vten seyn müsse.

Obschon ich glaube, dafs der, bisher von mir geführte, Beweis vollkommen überzeugend seyn soll, so will ich doch zu allem Ueberflufs noch einen, und zwar die eigene Handschrift unsers Herzogs anführen. Bey den ehmal. Augustinern zu München war zu Ehren der Heil. Nikolaus, und Sebastian, eine sogenannte Bruderschaft, welche von Herzog Albrecht dem IVten errichtet, und von Maximilian I. mit einem eigenen Stiftbrief, und mehreren Satzungen versehen worden; bey dieser Bruderschaft befand sich ein eigenes Einschreibbuch von Pergament für die baierischen Fürstenspersonen, worinn sie nebst ihren Wappen ihren Namen mit einem Denkspruch eigenhändig einzuschreiben pflegten. Das Buch fängt mit dem Jahre 1661. an, und die Wittve des Churfürsten Maximilian I. war die Erste, die sich eigenhändig einschrieb; nach

*) Die Kehrseite der St. emeramischen Medaille beweiset, dafs obige Schaumünze vom Jahre 1624 sey: und Herzog Philipp war schon im Jahre 1598 gestorben. S. Falkenstein III. Th. p. 585.

**) S. dessen baierische Münzbelustigung, erstes Fach p. 53.

nach ihr kommen ihre zwey Söhne, Ferdinand Maria, und Maximilian Philipp. Der Vierte ist unser Herzog Albrecht, welcher folgendes eigenhändig einschrieb: "1.6.6.2. O.M.T.P.D. Dem Werk deiner Händt." raiche die rechte Händt." Albrecht Herzog in Baiern mpia." Oberhalb steht das baierisch-herzogliche Wappen. Man bemerke das Jahr, den Denkspruch, die eigene Handschrift, und es wird bey dem, was bereits vorausgeschickt worden ist, zu einem weitem Beweise nichts mehr erforderlich bleiben.

§. 8.

So überzeugend ich dargethan zu haben glaube, daß die gegenwärtige Medaille vom Herzog Albrecht dem Viten sey, so schwer dürfte es mir vielleicht fallen, die Forderung des Münzkenners zu begnügen, und mit Gewisheit anzugeben, bey welcher Veranlassung und Gelegenheit unser Herzog diese Schaumünze habe prägen lassen. Die baierischen Geschichtschreiber Adlzreiter, Falkenstein, Attenkover etc. haben uns von diesem Fürsten nur wenig aufgezeichnet hinterlassen, und ich finde in seiner ganzen Lebensgeschichte nur drey besondere merkwürdige Ereignisse, die zur Entstehung dieser Münze die Veranlassung gegeben haben könnten; nämlich seine im Jahre 1612 mit Mechtilde, einer Tochter des Landgrafen Georg Ludwig von Leuchtenberg, vollzogene Vermählung, dann die im Jahre 1647 ihm zugefallene, und von ihm wirklich in Besitz genommene, Landgrafschaft Leuchtenberg, wodurch er zu einem, im heil. röm. Reich regierenden Fürsten erhoben worden; und endlich die nach dem Tode seines Bruders Maximilians, während der Minderjährigkeit des Churprinzen Ferdinand, vom Jahre 1651 bis 1654 übernommene Vormundschaft, oder vielmehr Verwaltung des Churfürstenthums Baiern. Ich will diese drey merkwürdigen Ereignisse bloß in Hinsicht auf meinen Zweck nähers durchgehen, um zu sehen, mit welchem derselben obige Medaille in Verbindung ge-



bracht werden könne; oder, wenn dieß der Fall nicht seyn sollte, eine andere Meynung aufstellen, und sie der Wahrheit, so viel möglich, nahe zu bringen suchen.

Herzog Albert war den 13. April 1584 geboren; sein Hofmeister war Wolf Konrad von Rechberg, nachmaliger Oberstkammerer, und Hofraths-Präsident; sein Präceptor ein gewisser Quirinus Leoninus, dann Georg Jobst, herzogl. Hofrath, und späterhin Dommherr in Regensburg, und Passau. *) Anfangs studierte Albert in München, dann wurde er mit 9 Jahren, nebst seinen zweenen Brüdern, Philipp, und Ferdinand, welche eben damals aus Rom zurückgekommen waren, nach Ingolstadt geschickt, um dort den fernern Unterricht in den schönen Wissenschaften zu empfangen. **) Er kam wieder nach München, und im Jahre 1598, ehe er zu den höhern Wissenschaften übergieng, wurde er öffentlich in Gegenwart der ganzen Schuljugend, und des Hofes geprüft, und sein Vater gestand bey dieser Gelegenheit, dafs ihm solche Schulauftritte immer das reinste Vergnügen gewährten. ***) Nachdem

*) S. Maier Thesaurus nov. Jur. eccles. Tom. III. p. 145. et 149. Westenrieders Beyträge IIIter Bd. S. 118.

**) Chlingensberg memoria seren. Ducum et Principum qui Universit. Ingolstad. bay. studiorum Causa illustrar. Ingolstadt 1719. S. 38.
Westenr. Beyträge Ite B. S. 143.

***) 1598. Albertus Guilielmi filiorum, qui adhuc vivebant, natu minimus, antequam Scholas nostras, quas publica hactenus frequentatione illustraverat, sub veris initium desereret, parentum voluntate intra domesticos posthac parietes erudiendus, non secus ac cereae facis splendor ultimis, antequam exspiraret, momentis, vel maxime emicare contendit; ita et ipse nunquam serenius effulsit, quam dum in solemnitate Paschatis postremum illustrissimus orator comparuit, audiente tota in aula gymnasii Inventute Scholastica, praesente ipso patre Serenissimo, cum sex aliis ex Domo boica principibus, summa auditorum ob amabilem argumenti, gestus, vocis gratiam, voluptate. Contestato deinde Guilielmo, jucundissimum sibi esse, litterariis hisce exercitationibus praesentiam suam commodare.

Historia prov. sup. B. IV. p. 252.

dem zween seiner Brüder Philipp, und Ferdinand dem geistlichen Stande gewidmet waren, wovon der erstere schon im Jahre 1598 gestorben; und nachdem Herzog Maximilian bereits 17 Jahre in einer unfruchtbaren Ehe gelebt, war man ernstlich darauf bedacht, dem Prinzen Albert eine Gattinn zu geben. Man hatte von Seite Baierns die Landgrafschaft Leuchtenberg nie aus den Augen verloren; schon Ludwig, der Strenge, hatte sie (nach Hundius) durch Kauf an sich gebracht, mußte sie aber wieder herausgeben. Die Herzoge, Albert, und Wilhelm der Vte, waren des jungen Landgrafen Georg Ludwig, der zu Ingolstadt studiert, und sich lange an dem baierischen Hofe aufgehalten hatte, Vormünder; und Herzog Maximilian I. wurde über die ganze Landgrafschaft Administrator bis zum Jahre 1627, indem des obigen Sohn, Georg Wilhelm, so viele Schulden gemacht hatte, dafs er von dem Kaiser Mathias als prodigus erklärt werden mußte. *) Die Wahl einer Braut fiel also auf Mechtild, des oben genannten Landgrafen, Georg Ludwig, im Jahre 1588 den 15. October gebohrne Tochter; ihre Mutter war M. Salome, Tochter des Markgrafen Philibert von Baden, und Mechtild, einer baierischen Prinzessin. Die Vermählung geschah den 12. Februar 1612 durch den Bischof von Eichstädt, Johann Christoph von Westerstetten in U. L. Frauenkirche zu München. **)

Dafs

*) S. Hundius Stammbuch P. II. Rittershusius Lucae Fürsensaal P. IV. c. 8. Fabri Staatskanzley T. XIII. p. 464.

**) Neben dem Bräutigam, so erzählt uns ein Augenzeuge, sind geritten, der fromme alte Fürst, Herzog Wilhelm, als Sr. Fürstl. Durchl. Herr Vater zur Rechten, und zur Linken ritten Se. Fürstl. Durchl. Maximilian, mein gnädigster Herr, als H. Bräutigams H. Bruder. Hernach ist gefolgt die fürstl. Braut, und neben ihr der junge Erzherzog Maximilian von Grätz, als Brautführer, endlich die Fürstin F. F. Magdalena, als des Hrn. Bräutigams F. Schwester.

S. Westens. Beyträge Ir B. S. 176.

Attenkover sagt S. 105, die Einsegnung sey durch Wolfgang II. Bischofen in Regensburg geschehen; das Nämliche behauptet auch das Mausoläum S. Emerami S. 322.



Dafs nun unsere Medaille bey dieser frohen Begebenheit geprägt worden seyn soll, wird wohl schwerlich von Jemand mit Grund behauptet werden können; und nichts von dem zu melden, dafs weder auf dem Gepräge, noch in der Umschrift selbst die mindeste Spur hievon anzutreffen, oder dafs eine im Wasser mit dem Tode ringende Person mit Hymensfeyer nur in die entfernteste Verbindung gebracht werden könnte; so glaube ich, dafs blofs die Gesichtsbildung des Herzogs schon das Gegentheil beweise; er war bey seiner Vermählung noch nicht volle 28 Jahre alt, und hier erscheint er offenbar in einem schon sehr vorgerückten Alter. Wer sein in der Residenz zu München hangendes, von Engelhart de Pee in ganzer Länge gemahltes, Portrait nur Einmal gesehen hat, der wird es für unmöglich halten, dafs dieser schöne, in seiner ganzen Jugendkraft aufblühende Herzog bey seiner Vermählung so, wie er hier auf der Münz vorgestellt wird, habe aussehen können. Nein, eine Hochzeitmedaille kann sie wohl nicht seyn.

Wir wollen also zur zweyten Epoche übergehen. Landgraf Wilhelm, unsers Herzogs Schwager, erzeugte zwar in seiner Ehe mit Erica, Joachims, Grafen von Manderscheid Tochter, vier Kinder, wovon aber nur der erste Sohn, Max Adam, am Leben blieb; dieser gebohren 1607, vermählte sich mit Johanna, Rudolph, des letzten Grafen von Helfenstein, Tochter, die ihm einen einzigen Sohn, Christoph Franz, gebahr, welcher den 19ten December 1637 wieder starb; endlich im November 1646 starb auch der Vater, der letzte dieses Namens und Stammes. *)

Herzog Albrecht von Baiern hatte schon im Jahre 1636 einen kaiserlichen Anwartschafts-Brief dd. Regensburg den 16. Sept. von seinem

*) Man sehe die oben angezogenen Autores l. c.

nem Vetter und Schwager, Ferdinand II., erhalten; er liefs sich denselben nach dem Tode des oben genannten einzigen Sohns vom Kaiser Ferdinand III. unterm 16. December 1638 neuerdings bestätigen, und wurde endlich den 6. April 1647 mit diesem Reichslehen wirklich belehnt. Als regierender Landgraf wäre nun Herzog Albrecht allerdings befugt gewesen, nach dem Beyspiele seiner Vorfahren, *) sich des ihm zustehenden Münzrechtes zu bedienen, und dieses für ihn und sein Haus so merkwürdige Ereignifs mit einer Schaumünze zu bezeichnen; aber weder die vor uns liegende Medaille, noch ein gleichzeitiger Schriftsteller liefert uns hievon die geringste Spur; wir finden vielmehr in der Geschichte, dafs der Herzog an dieser Erwerbung wenig Freude hatte, und dafs er gleich Anfangs mit dem Gedanken umgegangen sey, die Landgrafschaft gegen ein näher gelegenes und angenehmeres Aequivalent zu vertauschen. Max Adam hatte die Schulden seines Vaters eher vermehrt, als vermindert; der Schuldenstand soll sich (Zinsen, Schäden und Gerichtskosten nicht mit eingerechnet) auf 132177 fl. 56 kr. belaufen, der Vermögensstand aber kaum die Hälfte hievon betragen haben; eine Gant war daher unvermeidlich, die auch wirklich im Jahre 1653 eintrat, und zu Amberg verhandelt wurde; aber damals war unser Herzog schon nicht mehr Landgraf; denn sowohl er, als seine, damals noch lebenden, zween Söhne, Max Heinrich, Churfürst zu Kölln, und Albert Sigmund, Coadjutor in Freysing, beyde in den höhern Weihen, hatten bereits den 18. März 1650 **) mit dem Churfürsten Maximilian einen Vertrag unterzeichnet,

ver-

*) S. Madai's vollständiges Thalerkabinet. I. Th. p. 459. Köhlers Münzbelustigung. I. B. p. 241.

**) Falkenstein irrt, wenn er im III. Th. S. 728 behauptet, dafs diese Abtretung schon im Jahre 1646 geschehen sey; Churfürst Maximilian erhielt erst den 14. Oktober 1648 für den Fall, dafs sein Bruder ohne Lehenserben sterben sollte, eine förmliche kaiserliche Anwartschaft auf die Landgrafschaft; auch nannte sich Maximilian auf keiner Münze, obschon eine noch vom Jahre 1651 vorhanden ist, als Landgraf zu Leuchtenberg.



vermög welches „sie ihm, seinen Erben und Nachkommen die Landgrafschaft Leuchtenberg mit allen Regalien, Ein- und Zugehörungen etc. nichts ausgenommen, aller Ansprach- und Schulden-frey auf anhoffend Kaiserl. Majestät Consens und Ratification wirklich cediren, abtreten, und gleich nach Ostern nächstens einantworten lassen wollten, wogegen aber die Grafschaft Haag den zwey Söhnen eben so, wie ihrem Herrn Vater, lebenslänglich überlassen seyn sollte.“ Aus diesem Cessions-Instrument verdient besonders angemerkt zu werden, was zwischen beyden contrahirenden Theilen puncto 6^{to} verabredet worden ist. Churfürst Maximilian J. machte sich nämlich anheischig: „er wollte bey des Kaisers Majestät gebierend ansuchen, und bitten, das Herzog Albert, fürtl. Durchl., und beede Herren Söhne in die Simultaneam Investituram, oder Mitbelehnung der Landgrafschaft auf künftigen Anfall, und Abgang ihrer churfürstlichen Descendenten — — eingebracht, und begriffen werden sollen.“ — Dieser ganze Vertrag wurde auch zu Wien den 16. May 1651 ratificirt; der churfürstliche Bevollmächtigte, Johann von Mändl, mit Leuchtenberg wirklich belehnt, und obiger Rückfall in Casum Casus für Herzog Albert und dessen zween Söhne förmlich vom Kaiser bestätigt *). Dieses ist auch die Ursache, warum sich sowohl der Churfürst von Kölln, Max Heinrich, als der Bischof zu Freysing, Albert Sigmund, auf ihren Münzen **) Landgrafen von Leuchtenberg schrieben, um dadurch

*) Die Original-Urkunden hievon liegen in dem Landes-Archive, wo ich sie alle eingesehen habe.

**) Ich führe von Erstem nur eine an, welche aber unter die seltensten gehört, und werde jene vom Albrecht Sigmund in einem besonderen Anhange nachtragen, da sie alle, bis jetzt, noch unbekannt waren.

Avers. MAX. imilianus. HEN. ricus. D. ei. G. ratia. AR. chiepiscopus. COL. oniensis. PR. inceps. EL. ector. EP. iscopus. LEOD. icensis. HILD. esheimensis. ADM. ministrator. BERCH. tesgadensis. Das Brustbild ist im Churgewand, mit entblöstem Haupte und kurzem Bart.

Rever

dadurch ihre allenfallsigen Ansprüche auf dieses Reichslehen zu erkennen zu geben.

Wenn nun die beyden Söhne, sowohl bey Lebzeiten ihres Vaters, als auch noch nach dem Tode desselben sich Landgrafen von Leuchtenberg schrieben; und wenn dagegen ihr Vater selbst diesen Titel auf der vorliegenden Schaumünze nicht führt, so wird wohl kein Münzkenner mit einigem Grunde behaupten können, Herzog Albrecht habe als Landgraf diese Medaille ausprägen lassen, oder die Erwerbung dieses Reichslehens dadurch bezeichnen wollen. Es bleibt also nur noch jener Zeitraum zu berühren übrig, wo genannter Herzog nach dem Tode seines Bruders bey der Minderjährigkeit des Churprinzen Ferdinand Maria die Chur verwaltete, folglich, als Landes-Administrator, eine nicht unbedeutende Rolle spielte.

Churfürst Maximilian starb den 27. Sept. 1651 in Ingolstadt. Der Churprinz Ferdinand Maria, geboren den 31. Oktober 1636, war noch nicht volle 15 Jahre alt; mithin trat Herzog Albert, nach den bestehenden Reichsgesetzen und Familienverträgen, die Administration der Chur an, und verwaltete sie bis den 1. November 1654, als an welchem Tage der Prinz sein 18. Jahr voll machte, mithin großjährig ward.

Revers. VTR. iusque. BAV. ariæ. WEST. phaliae. ANG. riae. BVL. lionensis. DVX. COM. PAL. RHE. LAND. gravius LEV. chtenbergensis. Das mit dem Churhut, Schwert und Hirtenstab gezierte Churköllnische Wappen mit dem bayerischen im Mittelschild, zu dessen beyden Seiten die getheilte Jahrzahl 1657. Ein Original von diesem Thaler besitzt der churköllnische Domherr von Merle. S. auch Madai n. 2856. Max Heinrich war geboren 1621, wurde Coadjutor zu Kölln 1542, zu Lüttich 1649; Erzbischof und Churfürst zu Kölln, Bischof zu Lüttich und Hildesheim, auch Probst zu Berchtesgaden und Stable 1650, Bischof zu Münster 1685, dankte ab, und starb 1688.

N n



ward. Es fehlt uns nicht an Beyspielen, daß die Pfalzgrafen, Rudolphinischer Linie, als Vormünder eines minderjährigen Churprinzen und Verwalter der Churwürde theils Schau- theils Currentmünzen in dieser Eigenschaft ausprägen ließen. Den Beweis hievon liefern die schönen Münzen des Pfalzgrafen Johann Casimir, und Johann II. von Zweybrücken *), wovon der Erstere Vormünder über Churfürsten Friedrich IV. und letzterer über den unglücklichen König von Böhmen, Friedrich V., war; beyde nennen sich Tutor, et Administrator, und führen sogar den Reichsapfel in ihrem Wappen. Auch aus unserer Geschichte wissen wir, daß theils vor, theils nach eingeführter Primogenitur solche Fälle eingetreten sind, wo die nachgelassenen Prinzen unter die Vormundschaft, und ihre Lande unter die Verwaltung der nächsten Anverwandten kamen; aber noch zur Zeit kenne ich keine bayerische Münze, die auf ein solches Ereigniß eigends wäre geprägt worden; wenn nicht jene schöne und einzige Medaille, welche wir von der hinterlassenen Wittve des Churfürsten Maximilian, einer gebornen Erzherzoginn von Oesterreich, besitzen, hievon eine Ausnahme macht, und welche ich eben darum näher zu beschreiben für nöthig halte; weil sie (wenigstens nach meiner Meynung) in eben diesem Zeitraum, von dem hier die Rede ist, geschlagen und ausgetheilt wurde. Avers: Das Brustbild der Churfürstinn vor sich, jedoch etwas mehr gegen die rechte Seite, sehend, im Wittwen-Schleyer und Mantelet. †. MARIA. ANNA. D. G. V. B. E. P. S. D. C. P. R. E. L. I. L. N. R. P. H. E. B. D. B. C. T. V. E: T. Ich lese diese einzelnen Buchstaben auf folgende Art: Maria. Anna. Dei. Gratia. Vtriusque. Bavariae. Et. Palatinatus. Superioris. Ducissa. Comitissa. Palatina. Rheni. Electrix. Landgravia. In Leuchtenberg. Nata. Regia. Principissa. Hungariae. Et. Bohemiae. Ducissa. Burgundiae. Comitissa. Tirolis.

*) S. Exter I. Th. pag. 66 et sep. — Gerard van Loon *histoire metallique des pays bas.* pag. 79.

Tirolis. Vidua. Et. Tutrix. — Revers: Ein mit dem Churhut bedeckter, von oben herab gespaltener Herzschild, an dessen jeder Seite ein Adler einen herabhängenden Palmenzweig im Schnabel hält. Im vordern Theil ist der baierisch-pfälzische Wappenschild mit dem Reichsapfel in der Mitte; im hintern Theile das ungarische und österreichische Wappen, ohne alle Umschrift. Auf beyden Seiten sieht man die Buchstaben P. Z., welche vermuthlich den Namen des damaligen Prägschneiders, Zacharias Pelzer, andeuten *). Der Wittwenschleyer, das schon in etwas bejahrte Gesicht, vorzüglich aber die Umschrift, scheinen es mir aufser allen Zweifel zu setzen, dafs die churfürstliche Wittwe diese Schaumünze auf die ihr (vermög Testament vom 1. Febr. 1641 und Codicill vom 5. Juny 1650) übertragene Vormundschaft habe schlagen, und, nach damaliger Sitte, unter ihre Verdientesten Hofleute austheilen lassen, die sie dann gleich einem Ordenszeichen öffentlich trugen. Sollte nun der Herzog, als Landes-Administrator das Beyspiel seiner Frau Schwägerinn nicht nachgeahmt haben? Sollte unsere Medaille, da sie selbst dem Aeuferlichen nach so viel Aehnliches mit der so eben beschriebenen hat, nicht auch bey einer ähnlichen Gelegenheit entstanden, und als Gnadenpfennig unter beliebte Diener vertheilt worden seyn?

Wir besitzen von diesen zwey Fürstenpersonen nur diese einzigen zwey Schaumünzen; die eine ist von der Vormünderinn des Churprinzen; sollte die andere nicht vom Administrator des Churfürstenthums seyn? Diese Meynung hatte bey dem ersten Anblicke auch für mich einige Wahrscheinlichkeit; ich fand aber bey näherer Prüfung derselben, dafs sich aufser diesem Wenigen zu ihrer Begründung nichts anführen lasse, und dafs die Gegengründe weit stärker seyen. Für

N n 2

eine

*) Das Original befindet sich in dem königlichen Münzkabinet, ist mit einer sehr schönen emallirten Einfassung umgeben, und wiegt 6 7/8 Ducaten.



eine ganz zuverlässige Behauptung müssen auch ganz zuverlässige Gründe, nichtblofs Möglich - oder Wahrscheinlichkeiten vorhanden seyn. Die Medaille selbst, als das redende Document, enthält deren nicht einen einzigen. Die Umschrift der Hauptseite hat nicht Einen Buchstaben, der den Herzog als Administrator bezeichnete, da doch die Pfalzgrafen, wie wir oben sahen, in solchen Fällen sich dieses Titels bedienten. Auch der Revers, oder das hierauf vorkommende Sinnbild hat mit obiger Epoche keine natürliche Verbindung. Bereits seit dreyen Jahren war Friede im ganzen deutschen Reiche. Baiern sah unter der neuen hoffnungsvollen Regierung einer frohen Zukunft entgegen. Stände und Unterthanen hatten noch bey Lebzeiten des Vaters dem Churfürstlichen Erbprinzen gerne und mit Freuden gehuldigt *): was sollte also eine im Wasser mit dem Tode ringende Person hier vorstellen? Was endlich ganz entscheidend, zu seyn scheint, ist, daß sich der Herzog auf dieser Münze nicht Landgraf von Leuchtenberg nennt; er war, wie ich oben schon bemerkte, auch nach Abtretung dieser Grafschaft, so wie seine zwey Söhne, noch hierauf investirt, und er nennt sich in allen öffentlichen Verhandlungen und Verordnungen, die er während dieses Zeitraums als Administrator erliess, stets Landgraf von Leuchtenberg. Da dieß nun auf der Schaumünze nicht geschieht, so kann sie aus dieser Epoche nicht seyn, und es scheint mir entschieden, daß sie noch vor dem Jahre 1647, als in welchem er wirklicher Landgraf geworden ist, ihr Daseyn erhalten habe, und daß sie folglich auf eine andere Art erklärt werden müsse.

§. 9.

Die Wahrheit liegt uns oft ganz nahe, während wir sie in der Ferne suchen. Herzog Albert hatte sich, nach damaliger Sitte,

*) S. Falkenstein P. III. p. 750 et seq. Adlzreiter P. III. Lib. XXXIV. p. 547 et 575.

Sitte *) einen Denkspruch aus der Bibel gewählt, ließ ihn mit einem dazu passenden Sinnbild auf eine Münze setzen, und theilte sie zum Andenken, oder zur Belohnung unter seine redlichen Diener aus, die sie dann als Zeichen fürstlicher Gnade auf ihren Kleidern trugen. Diefs scheint mir die natürlichste und einfachste Erklärung gegenwärtiger Medaille zu seyn. War es nicht Laune, Zufall, Nachahmung **), oder Angabe eines Dritten, sich gerade dieses Sinnbild zu wählen: so mögen die vielen häuslichen Leiden unsers Herzogs das Meiste zu dieser Wahl beygetragen, und ihm so manche Gelegenheit gegeben haben, hilflos und verlassen zu demjenigen aufzublicken, in dessen Händen das Schicksal der Könige, wie des Bettlers, liegt. Die schönsten Jahre seines Lebens waren mit Leiden aller Art bezeichnet. Im Jahre 1626 verlor er seinen geliebten Vater; ein unersetzlicher Verlust, sowohl für ihn und seine Kinder, als für die arme leidende Menschheit ***).

Anno 1630 starben zwey seiner Kinder, nämlich seine erstgebohrne Tochter, nach ihrer Großmutter Renata genannt, und der zweytgebohrne Sohn Ferdinand Wilhelm, beyde in der Blüthe ihrer Jahre, und wahrscheinlich an den Folgen jener pestartigen Krankheit, welche kurz vorher in den meisten Gegenden Baierns, und selbst um

Mün-

*) Das oben von mir angeführte Werk: „Biblia in nummis“ enthält mehr als 600 Münzen und Medaillen mit biblischen Sprüchen, deren sich der größte Theil aus diesem Zeitalter herschreibt, und sie ließen sich ganz leicht noch um ein Drittel vermehren.

**) Sein Schwager Wolfgang Wilhelm von Neuburg ließ auf die merkwürdige Begräbnismünze von Joh. Wilhelm Herzog zu Jülich etc. das nämliche Symbol setzen; nur heißt dort die Umschrift: „Deus refugium meum.“ S. Exter in Supplem. p. 422.

***) Man lese die merkwürdige Rede des Herrn St. R. von Sutner: München während des 30jährigen Krieges p. 16.



chen herum die traurigsten Spuren ihrer Verheerung zurück liefs *). In dem, für die Residenzstadt Baierns unvergeßlichen, Jahre 1632 mußte er mit seiner Gattinn und seinen noch übrigen Kindern nach Salzburg flüchten, und sein Haus dem feindlichen General Horn Preis geben. Auf dieser Flucht verlor er seine Mechtild, die den 5. Juny zu Laufen in seinen Armen starb. Endlich, um den Becher seiner Leiden ganz voll zu machen, verlor er auch noch seinen Erstgebohrnen, Johann Franz Karl, der im Jahre 1640 in einem Alter von 22 Jahren noch unvermählt starb **). Bey so vielen Trübsalen und Unglücksfällen war es gewiß ganz natürlich und passend, wenn „der fromme, christliche und gottselige Fürst,“ wie ihn das Necrologium zu Seligenthal nennt, sein und seiner Familie Schicksal einer in den Wellen mit dem Tode ringenden Person verglich, und voll des Vertrauens mit Job ausrief: „Operi manuum tuarum porriges Dexteram.“ Doch, auch außser dem Schoose seiner Familie sah der gute Fürst nur Jammer und namenloses Elend. Ein beynahe gänzlicher Mangel an allen Lebensmitteln, und diese wenigen im höchsten Preise ***). Die Hauptstadt des Landes in den Händen eines Feindes, der schon in der Ferne gedroht hatte, wegen Magdeburg Rache an ihr zu nehmen, und sie in Asche zu legen ****). Die schönsten Städte geplündert und verbrannt. Ganze Dorfschaften öde und verlassen; ihre Einwohner gemordet, und endlich, die schrecklichste Geißel der Menschheit — die Pest im Lande und in der Residenzstadt *****). In der That! Bey einem solchen Drang von Jammer und Noth konnte ein frommer Fürst Hilfe und Rettung nur von Oben herab mit Zuversicht

er

*) Sieh ebendasselbst p. 18 und Falkenstein III. Th. p. 537.

***) Siehe Falkenstein I. c. p. 588.

****) 1624—25.

*****) 1632.

*****) 1634—35.

erwarten, und durch öffentliche Aeufserung seines Vertrauens auf Gottes Vorsicht die niedergebeugten Gemüther noch einigermaßen aufrecht erhalten. Aber die größte Gefahr war noch nicht vorüber. Die Schweden und Franzosen standen neuerdings unweit München *); das Land war von allen Truppen entblöst, die Lage schrecklich, und die Stadt schien, wie Herr von Sutner bemerkt, ohne eine höhere Rettung, gewiß verlohren. Doch der Herr reichte ihr seine Hand; alles bewaffnete sich; und obschon nur 600 Mann Truppen in der neuen Festung lagen: so wagte es die vereinte feindliche Macht doch nicht, sie anzugreifen; sie zog sich ohne weiters zurück, und München ward auch diesmal wieder gerettet **).

Nachdem ich also durch das bereits Angeführte hinlänglich dargethan zu haben glaube, daß die gegenwärtige goldene Schaumünze von Herzog Albrecht VI., und zwar noch vor dem Jahre 1647 geprägt sey; nachdem uns die baierischen Geschichtschreiber keine einzige, besondere That aus seinem Leben aufgezeichnet haben, auf welche sie vorzüglich Bezug haben könnte; und nachdem endlich die so eben erzählten Schicksale seiner Familie sowohl, als seines Vaterlandes für das gewählte Symbol ganz passend sind; so denke ich, man sollte unter dieser Medaille kein anderes Geheimniß mehr suchen, sondern mit der einfachen und natürlichen Erklärung sich zufrieden geben. Herzog Albrecht liefs seinen auf die damaligen Zeitumstände vollkommen passenden Wahlspruch, nebst dem dazu gehörigen Symbol, auf

*) 1646. Siehe obige Rede.

**) Kurz vor dieser gefährlichen Periode liefs der Churfürst Max die schon im Jahre 1540 geschlagene Goldmünze wieder ausprägen, und den bekannten Spruch: „Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat, qui custodit eam“ neuerdings darauf setzen. Sollten diese beyden Medaillen etwa auf den nämlichen Gegenstand Bezug haben, und jede ihn, nur auf eine andere Art, auszudrücken suchen?



auf eine Münze setzen, und sie hier und da unter seine Treuen und Vertrauten, als ein besonderes Zeichen fürstlicher Gnade, vertheilen.

Das Einzige, was sich gegen diese Erklärung einwenden läßt, ist, daß es doch immer sonderbar bleibe, daß ein jüngstgebohrner, und zur Regierung nicht bestimmter Prinz sich ein Recht, Münzen zu prägen, das sonst nur regierenden Fürsten zuzukommen pflegt, zugeeignet und ausgeübt haben sollte. Ich will diesen Einwurf noch kurz auflösen, und damit diese Abhandlung beschließen.

§. 10.

Wahr ist es, daß in jenen Zeiten, wovon hier die Rede ist, nur regierende Fürsten, und unter diesen nicht alle, vom Kaiser und Reich das Privilegium hatten, Münzen zu prägen und auszugeben; aber in Baiern war das Gegentheil nichts Ungewöhnliches, und wir besitzen, auch nach eingeführter Primogenitur, sowohl von den zur Regierung bestimmten, aber noch minderjährigen Prinzen, als ihren jüngern Brüdern, verschiedene Schaumünzen, welche den obigen Einwurf ganz entkräften. Ich will zum Beweise meiner Behauptung nur zwey anführen, welche bisher noch nicht bekannt waren, und eben deswegen als ein Beytrag zur vaterländischen Münzkunde angesehen werden können; die eine ist vom Herzog Wilhelm V., die andere von seinem Bruder Herzog Ferdinand, Grafen von Wartenberg.

Avers. WILHELMVS. D. G. CO. PAL. RHE. BA. DVX. Des Herzogs gegen die linke Seite gekehrtes Brustbild mit einem steifen Halskragen im bloßen Haupte, kurzen, krausen Haaren, auch Spitz- und Knebelbart.

Revers. VINCIT. VIM. VIRTVS. Das mit den zwey Helmen bedeckte vierfeldige pfalzbaierische Wappen, und darunter die
Jahr-

Jahrzahl 1.5.6.8. *) Dieser Prinz war bekanntlich im Jahre 1548 gebohren, und folgte seinem Vater erst 1579 in der Regierung.

Ich habe zwar schon oben jenes goldenen Dickpfennings Erwähnung gethan, welchen Finauer von dem Herzog Ferdinand in Kupfer stechen liefs. Auch ist in dem, schon öfters angezogenen, Werke: *Monnoies en or, et en argent etc. p. 141.* eine Schaumünze mit dem Motto: *Vide. cui. fidas.* in Kupfer gestochen; weil sie aber beyde ohne Jahrzahl, und die Münzen von diesem Prinzen äufferst selten sind, so will ich auch noch die dritte anführen:

Avers. FERDINANDVS. D. G. CO. PA. RHE. VTRI. BA. DVX. Des Herzogs Brustbild, die rechte Gesichtseite vorkehrend im blofsen Haupte, kurzen Haaren und Knebelbart, geharnischt, und mit einem gekröselten Faltenkragen um den Hals.

Revers. COGNOSCE. ELIGE. EMENDA. M. D. LXXX. Die Gerechtigkeit, in Gestalt einer sitzenden nackten Weibsperson, hält mit der linken Hand die Waage **). Der Prinz war im Jahre 1550 gebohren, und vermählte sich mit Maria Pettenbeck im Jahre 1588.

Beyde diese Medaillen widerlegen obigen Einwurf hinlänglich; ja, sie machen es nur desto wahrscheinlicher, dafs auch Herzog Albert das Beyspiel seiner Vorfahren habe nachahmen, und sein Andenken ebenfalls durch eine Münze verewigen wollen, wozu er aus seinem häuslichen Leben, oder der Geschichte seines Vaterlandes den

trauri-

*) Das Original besitzen die widderischen Erben.

***) Ich besitze hievon einen Abdruck.

traurigen Stof genommen hatte. Herzog Albert starb 1666; er liefs sich in Altötting an der Seite seiner Cattinn begraben *); und, da bereits zwey Söhne vor ihm unvermählt gestorben, die ihn überlebenden aber geistlich waren: so erlosch mit dem Churfürsten Max Heinrich von Kölln im Jahre 1688 seine ganze Nachkommenschaft.

*) In Karl Albrechts von Vachieri Abhandlung über die Grabstätte und Grabschriften einiger Herzoge aus Baiern (siehe neue historische Abhandl. der baier. Akad. der Wissenschaften I. Bd. p. 363 et 365) stehen die Grabschriften von zwey Kindern dieses Herzogs, nämlich seiner einzigen Tochter Mechtild, geboren den 2. August 1616, und gestorben den 1. März 1650; dann seines erstgeborenen Sohnes Johann Franz Karl, geboren den 10. November 1618 und gestorben den 19. May 1640. Vielleicht ist es dem Leser nicht unangenehm, neben den obigen auch jene des Vaters und der Mutter hier zu finden.

I.

SISTE LECTOR!

ALBERTUS BAVARIAE DUX

MECHTILDEM CONIUGEM SECUTUS

HIC QUIESCIT,

UT, QUI IN VITA DILEXERUNT SE, IN MORTE

NON SEPARANTUR.

PISSIMUS PRINCEPS,

CUI ESSE, ET PRODESSE, VIVERE, ET BENEFACERE

UNUM FUIT,

DE OMNIBUS OPTIME MERITUS,

POST LXXXIII AETATIS ANNUM CAELO

MATURUS MORTALIA POSUIT MONACHII V. JULII

M. D. C. LXVI.

Aus dem Akt der zu Altötting beygesetzten fürstlichen Personen beym königlichen Haus - Archiv.

MECH-

II.

SILE VIATORI
 MECHTILDIS HIC DORMIT SUB UMBRA MAGNAE MATRIS
 ROGAT NON EXCITARI;
 SUAUIS ENIM SOMNUS POST SANCTAS VIGILIAS.
 FUIT HAEC,
 EX ILLUSTRISSIMA DOMO LEUCHTENBERGICA,
 ALBERTI DUCIS BAVARIAE UXOR PERDILECTA
 QUAE, CUM ANNOS XLVI PIE VIXISSET, LAUFA SALISBURGENSI
 OPPIDO I. JUNII A MDCXXXIV.
 SANCTE MORITUR.
 VIVET DENUO
 CUM COELUM NOVUM ET TERRAM NOVAM
 TUBA
 DABIT NOVISSIMA.

K i n d e r.

III.

HAS ANGSTIAS, ET EHEU TRISTES TENEBRAS HABITO
 MARIA RENATA
 UNICA FILIA DUCUM BAVARIAE ALBERTI,
 ET MECHTILDIS.
 FLOS ADHUC ERAM, ET EN SUBITO ELANGUI EX NOXIO VISCERUM AESTU
 PROPE OMNI DOMO
 MEA IMMORIENTE FUNERI MEO. PARENTES NEGANT DEIN SE VIVERE,
 INTELLIGUNTQUE ETIAM PURPURAM
 ESSE CALAMITOSAM. CERTE MINUS VIVUNT QUOD IEGO NON VIVAM.
 AGNOSCO ME MERITO PIAM, ET QUAM ILLIS VIVA EXHIBUI AD SUPEROS
 MECUM FERRO REVERENTIAM, OROQUE, UT ET IPSI SUAM COLANT ERGA
 DEUM, QUI IPSIS MANDAT, UT LUCTUM PONANT.



MIHI BENE EST.
DECESSI ANNO MDCXXX. DIE PRIMA
MARTH ANNO AETATIS DECIMO QUARTO

IV.

SERENISSIMUS
IOANNES FRANCISCUS CAROLUS
COM. PAL. RHENI
U. B. D.
SERENISSIMORUM ALBERTI V. (leg. VI.) FILIUS
GUILIELMI V NEPOS
PIE IN DOMINO OBIIT
ANN: AETATIS SUAE
XXII.
CHRISTI NATI
MDCXL.
MENSIS MAII
DIE XIX.

Anhang.

—◆—

A n h a n g.

Vidit Albertum sobole stipatum, sagt die Aufschrift an dem Grabe Herzogs Wilhelm, des Fünften, und spricht damit sehr schön jenen Wunsch aus, der dem guten Fürsten so sehr am Herzen lag, und dessen Erfüllung ihm die Vorsicht noch vor seinem Hinscheiden im vollen Maasse gewährte. Sein ältest gebohrner Maximilian, war bereits zwey Jahre verheyrathet, ohne seine Cattinn Mutter nennen zu können. Die zween jüngern Herzoge, Philipp, *) und Ferdinand, **) wurden frühzeitig der Primogenitur geopfert, und hatten beyde schon nach dem Krumstabe gegriffen. Der bekümmerte Vater foderte also schon im Jahre 1597 von der, zur Berathung über die Veshesserung des Kammerwesens, so andern, eigends niedergesetzten Hofcommission ein Gutachten; „wie, und auf welche Bedingnisse und Personen, die Erbfolge, im Falle sein älterer Sohn keine männlichen Erben bekommen sollte, gerichtet, und geordnet werden, desgleichen ob nicht einer aus den Söhnen inner gewisser Zeit, und Jahren sich auch verheyrathen, und welcher Sohn dann heyrathen sollte, und was sonst noch mit diesem Artikel der Erbfolge in Verbindung stünde etc.“ ***)

Noch im nämlichen Jahre, den 15. October wurde des Herzogs Regierungs-Uebergabs-Instrument, dessen Testament, so wie Maximilians Gegenverschreibung unterzeichnet, deren Inhalt von den jüngern Söhnen mit einem Eide bekräftiget, und darin festgesetzt, „dafs einer von Maximilians Brüdern auf den Fall, dafs dessen Ehe in den ersten 15 Jahren mit keinem männlichen Erben gesegnet wäre, sich verheyrathen

*) gebohren den 22. September 1576, wurde zu Regensburg als Bischof postulirt im Jahr 1579, und im Jahre 1597 Kardinal.

**) gebohren den 6 October 1577, wurde 1593 Coadjutor zu Berchtesgaden.

***) Wolfs Geschichte Maximilian I. erster Band S. 213.



„heyrathen sollte.“ *) Inzwischen starb der Kardinal, Herzog Philipp, den 18. May 1598; sein Bruder, Herzog Ferdinand, wurde im Jahr 1601 Coadjutor, und endlich im Jahre 1612 selbst Churfürst und Erzbischof zu Köln. Die oben festgesetzten 15 Jahre blieben ohne ehelichen Segen; es war also nichts übrig, als dem jüngst gebohrnen Albert, unter den Herzogen dieses Namens, der Vite, eine Gattinn zu geben. Die Wahl fiel auf eine Landgräfin von Leuchtenberg, Mechtild, deren Brautschatz einst dem wittelsbachischen Hause (das hierauf ohnehin schon eine Anwartschaft hatte) einen schönen Zuwachs verschaffen konnte. Das Beylager wurde in München den 12. April 1612 mit aller Feyerlichkeit vollzogen; und endlich nach 4 Jahren ward Herzog Wilhelm Großvater. Fünf Kinder, worunter vier Söhne, waren der Segen dieser glücklichen Ehe, und der gute Herzog gieng mit der süßen Hoffnung zu Grabe,**) dafs dieser Wittelsbachisch-Leuchtenbergische Nebenast noch auf Jahrhunderte hinaus Früchte bringen würde; aber die Vorsicht hatte es anders beschlossen. Die fünf Kinder starben alle ohne Nachkommenschaft, und der schöne Baum war eben so schnell ausgetrocknet, und abgestorben, als er aufgeblüht hatte.

Wir sammeln so gerne die traurigen Reste von unsern Lieben und Freunden: warum sollen wir nicht auch die Reliquien von jenen Wittelsbachern mit Sorgfalt auflesen, auf denen einst des Vaterlandes Hoffnungen alle beruhten, und deren Daseyn so schnell vorüber geeilt ist? Warum soll dieß nicht vorzüglich der Numismatiker thun, um noch in Zeiten einige Denkmäler zu retten, die dem vaterländischen Münzfreunde um so willkommener seyn müssen, je unbekannter, und seltener sie sind? Ich glaube, in vorstehender Abhandlung bewiesen zu haben,

*) Siehe eben daselbst loco citato.

**) er starb 1626.

haben, daß die hier sub Nro. 1. abgebildete Goldmünze unstreitig Albert dem Viten zugeschrieben werden müsse. Seine zwey ältern Söhne Johann Franz Karl, *) und Wilhelm Ferdinand **) starben ohne Land, und Kinder, und kein numismatisches Denkmal bezeichnet ihr Daseyn. Des dritten Sohnes, nämlich des großen Churfürsten von Kölln Max Heinrichs Münzen, und Medaillen, hat unter andern der köllnische Domherr von Merle gesammelt, und in seinem gedruckten sehr schätzbaren Katalog über sämtliche köllnische Münzen, bekannt gemacht; ***) aber von dem jüngst gebohrnen, Herzog Albrecht Sigmund, ist bis jetzt nicht eine einzige in einem Münzbuche erschienen. David Köhler konnte nie eine zu Gesicht bekommen. Plato, genannt Wild, in Regensburg, beschrieb uns alle von den dortigen Bischöfen geprägte Münzen; aber von dem regensburgischen Bischof Albrecht Sigmund wufste er keine anzugeben; ja, der fleißige Meichelbeck, der in seiner freysingischen Geschichte alle Kleinigkeiten aufgezeichnet hat, erwähnte mit keiner Sylbe einer Medaille, oder Münze, von diesem Bischofe, so, daß man mit allem Rechte behaupten kann, sie gehören inrer *Boica rarissima*.

Ich habe deren vier gesammelt, die ich hier den vaterländischen Münzfreunden, als Zugabe zu obiger Abhandlung in Kupferstich liefere; sie sollen ein Denkmal für Vater, und Sohn seyn. Zugleich füge ich

*) Geböhren 1618, gestorben 1640. Adlzreiter sagt von ihm P. III. Lib. XXV. p. 406. 13 Cal. Junji Monachii vivere desiit Carolus Dux Bavariae, Alberti Sigmundi frater natu major; Princeps optimus, et tanta magnarum virtutum Commendatione, ut dubium reliquerit, probitas ne natalium splendorem, an natales probitatem magis exornaverint.

**) geböhren 1620, gestorben 1650.

***) es sind deren mehr als 150 Stücke.

ich einige Nachrichten über diesen Bischof bey, die ich größtentheils aus Archival-Papieren entnommen habe.

Albrecht Sigmund war der vierte Sohn des, schon öfters genannten, Herzogs Albrecht von Baiern, und der Landgräfinn Mechtilde von Leuchtenberg; er war den 5. August 1623 zu München geboren, und wurde daselbst von dem Bischof zu Freysing, Veit Adam von Geböck (dessen unmittelbarer Nachfolger im Bisthum er geworden ist) den 8. August feyerlich getauft. Sein Taufpath war König Sigmund in Pohlen; daher er auch dessen Namen, so wie jenen seines Vaters erhielt. Seine Erziehung war ganz nach dem Geiste seines frommen Großvaters. Da er noch drey ältere Brüder hatte, wurde er frühzeitig zum geistlichen Stande bestimmt, und mit einer Dompräbende in Freysing, und Köln, dann der Probstei in Altötting versehen, *) ohne jedoch sich zum Priester weihen zu lassen.

Im J. 1638 den 11. July schrieb sein Onkl, Churfürst Maximilian (der aus seiner zweyten Ehe bereits einen Erbprinzen hatte, und dessen Gemahlinn neuerdings gesegnet war) an den alten Bischof Veit Adam zu Freysing, und dessen Domkapitel, dafs, „nachdem Ersterer „eines ziemlichen Alters, und den menschlichen Fällen, wie andere un- „terworfen, bey den Sedis-Vacanzten meistentheils grofse Unruhen ent- „stehen, und der Bischof sowohl, als das Domkapitel, den Herzogen „in Baiern jederzeit wohl zugethan wären, beyde den jüngsten Sohn „seines Bruders Herzogs Albrecht, der bereits 15 Jahr alt, und im Besitze eines Kanonikats daselbst wäre, zum Coadjutor, und zwar cum „spe et Jure succedendi wählen, und von Sr. päbstlichen Heiligkeit „confirmiren lassen möchten. Das Stift soll nicht gehalten seyn, dem „Coad-

*) späterhin erhielt er auch eine Probstei in Kostanz.

„Coadjutor etwas zu bezahlen, auch würde man sich mit selbem ratione capitulationis schon verstehen.“

Bey dem, im nächsten Monat hierauf gehaltenen, Peremptorial-Kapitel erklärten sich beyde einstimmig hiezu bereit, und der hievon in Kenntniß gesetzte Churfürst schrieb sogleich nach Rom, um die nöthige Dispensation in aetate ad Dignitates Episcopales, et Archiepiscopales obtinendas von Sr. päpstlichen Heiligkeit zu erhalten. Rom bewilligte, was Baiern begehrte, und der Bischof erklärte sich einstimmig mit dem Domkapitel, das Wahlgeschäft im April 1639 vorzunehmen, wozu jedoch eine Kommission sowohl von Seite des Churfürsten, als des Vaters Herzog Albrecht, abgeordnet werden sollte. Maximilian ernannte zu Kommissarien seinen Kämmerer, und Hofrath, Georg Christoph Freyherr von Hafslang, und den geheimen Rath Doctor Johann Christoph Metzger, denen er den damaligen Abten von Neustift Johann Baptist noch beygesellte; von Seite Herzogs Albrecht wurde abgeordnet dessen Rath, und Rentmeister, Christian Gobelius, von Hofgiebing.

Man versah die Abgeordneten mit einer förmlichen Instruction, und wies sie dahin an, sich an die „von dem Bischof bisher bezeigten, guten Gesinnungen, und bewiesene Thätigkeit noch ferner zu halten, und seinen Rath und Beystand hierinn zu erbitten; was aber die Capitulation betrifft, so wäre alles bey dem löblichen Herkommen zu belassen, und etwa jene vom Jahre 1586 zum Grund zu legen.“ *) Ueberhaupt

*) Hier ist in dem Original-Aufsatz ein Fehler gegen die Zeitrechnung eingeschlichen, der berichtigt werden muß. Im Jahr 1586 war zu Freysing keine Coadjutors-Wahl; folglich konnte auch keine Capitulation Statt haben. Bischof Ernest, Herzog in Baiern, saß vom Jahre 1566 bis 1612 auf dem freysingischen Stuhl, und



berhaupt sollte sowohl dem Bischof, als dem Domkapitel begreiflich gemacht werden, daß es sowohl für den Erstern bey seinem hohen Alter, als für dieses in den gegenwärtigen betäubten Zeiten sehr erspriesslich seyn würde, auf solch einen hoffnungsvollen Coadjutor zu denken, der sich das geistliche, und weltliche Wohl des Stiftes gewiß angelegen seyn lassen, und für dessen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, sowohl er, Churfürst, als dessen Vater, Herzog Albrecht, sorgen würden." Auch das Domkapitel ernannte eigene Kommissarien, und zwar den Domdechant, Johann Georg Buchner, zu Walkers-
eich, und Than, den Doctor und Scholasticus, Johann Anton Gaf-
ner, den Johann Sigismund Freyherrn von Neuhaus, und Johann
Georg Rhelinger, von Horgau, um mit den churfürstl. und herzogl.
Deputirten das Weitere zu unterhandeln, und zu beschliessen.

Durch diese beyderseitig ernannten acht Kommissarien wurde den 10. April 1639 eine Capitulation zwischen dem Churfürsten Ma-
ximilian, Herzog Albrecht, und Herzog Albrecht Sigismund einer —
und dem Bischof, dann dessen Domkapitel, anderer Seits abgeschlos-
sen, und unterzeichnet, welche 25 Artikel enthielt, deren Handhaben,
und Aufrechterhalten, der Churfürst nebst den zweyen Herzogen, bey ih-
ren fürstlichen Würden versprochen. Ferner kam man beyderseits
noch besonders über 29 Punkte überein, deren Erfüllung der neu er-
wählte Coadjutor vor wirklicher Antretung des Bisthums mit einem
körperlichen Eid versprechen, und geloben mußte. *)

Unterm

und sein unmittelbarer Nachfolger, Stephan von Seyboltstorf, war bey seiner
Erwählung erst 32 Jahr alt; es muß also 1566 heißen, weil in diesem Jahre
den 18. October Bischof Moritz von Sandizell sein Hirtenamt unter gewissen
Bedingungen niederlegte, und der, erst 12 Jahr alte Prinz, Ernest aus Baiern zu
seinem Nachfolger gewählt wurde. S. Meichelbeck Tom. II. p. 329 et 359.

*) Wenn schon derley Aktenstücke jetzt, im Anfange des 19ten Jahrhunderts, nur
wenig Interesse darzubieten scheinen, so glaube ich doch, daß ihre Mittheilung
dem

Unterm 4. May dankte der Churfürst sowohl dem Bischof, als dem Domkapitel, genehmigte alles, was seine Kommissarien gethan, setzte aber vorzüglich den Wunsch bey, dafs, „nachdem solch eine Coadjutorswahl cum spe et jure successionis ohne Einwilligung Sr. Päbstl. Heiligkeit keine Kraft habe, und in den gegenwärtigen Zeiten bey Sedes-Vacanz in Deutschland grofse Gefahren obwalteten, das Kapitel die nöthige Einleitung in Rom zur Election, oder Postulation treffen möchte; er, und sein Bruder wollten das Nämliche thun, an den Pabsten sowohl, als an den Kardinal Barberini schreiben, und ihrem Residenten daselbst auftragen, mit dem Freysingischen gemeine Sache zu machen, und das Nöthige zu besorgen.“

Das Domkapitel wandte sich also nach Rom, und bath aus Gründen, *) um die Erlaubnis zu einer Coadjutorswahl schreiten zu dürfen,

P p 2

fen,

dem Geschichtsforscher nicht unangenehm seyn werde; theils, weil ihr ganzer Inhalt gewöhnlich als ein geheimer Artikel bisher betrachtet, und von keinem der Paciscenten, aufser einem Nothfall, vor das Publikum gebracht wurde, theils, weil sie uns einen sichern, und richtigen Blick in die innere Einrichtung der damaligen Domkapitel verschaffen; folglich einen unlängbaren Beweis an die Hand geben, um was es den Wahlherren bey derley Regierungs-Veränderungen eigentlich zu thun war; dann ob, und wie sie hiebey auf das allgemeine Beste des Landes, und der Unterthanen, oder bloß auf ihr persönliches Interesse gesehen haben. Ich liefere daher diese beyden Documente in einem wesentlichen, aber getreuen Auszuge in den Beylagen I. et II.

*) Sie waren folgende: 1) „das hohe Alter, und die immerwährenden Steinschmerzen des Bischofes; 2) die Gefahren einer Sedisvacanz bey gegenwärtigen Zeiten; 3) die durch den Krieg abgebrannten freysingischen Höfe, und Schlösser, die nur ein mächtiger Coadjutor wieder herstellen kann; 4) die während des Krieges gemachten Schulden per 200sm fl., weswegen zu fürchten, die Creditores möchten Immission auf die Hypothek verlangen: 5) Freysing habe im Türken- und andern Kriegen vieles in Kroatien verlohren, und sey nicht mehr im Stande; nach der Reichsmatrikel zu concurriren; es müfste durch Protection eines



fen, erhielt aber nach einiger Zeit von seinem Agenten (Tenzoni) die Antwort: „dafs derley Consense zu Coadjutorswahlen von Sr. Päbstl. Heiligkeit nicht gegeben, sondern die bereits geschenehen Wahlen blos pro confirmatione einberichtet zu werden pflegen; er hätte erst vor kurzem mit Eichstädt einen ähnlichen Fall gehabt, und das dortige Kapitel wäre auf die ihm (Agenten) in Rom gegebene mündliche Erlaubnifs zu einer solchen Wahl geschritten, und dann um Confirmation derselben eingekommen; die zwar anfangs einigen Anstand gefunden, zuletzt aber die Bestätigung doch erhalten hätte; man sollte es in Freysing nun eben so machen, und das Ganze ihm überlassen.“

Der baierische Hof liefs dem Domkapitel, das ihm diesen Bericht mitgetheilt hatte, durch seinen geheimen Rath und Oberst-Vizekanzler, Bartholomäus Richel unterm 9. July antworten, „dafs dieser Vorschlag, nach einer mit den Theologen, und vorhin in dieser Sache gebrauchten Räthen gehaltenen Conferenz, nicht angenommen, und dem Juri Canonico im 6ten Kapitel de clerico aegrotante, so wie auch dem Tridentino in Sessione 25 de reformatione Cap. 7. zuwiderlaufend gefunden worden sey; weswegen auch die Curia obige Wahl von Eichstädt als null erklärt, keine neue mehr gestattet, und den Gewählten ex mera gratia confirmirt hätte; man sollte also nach Inhalt der von dem Domdechant aufgesetzten Motiven den Consensum Summi Pontificis pro eligendo Coadjutore cum spe et jure successionis mit
gesamm-

„eines Mächtigen eine Moderation eintreten; 6) der dahin schuldige Ausstand
„betrage 100fm fl., die unmöglich entrichtet werden könnten; 7) noch sey
„an keinen Reichsfrieden zu denken; Freysing habe schon unendlich viel ge-
„litten, nur ein mächtiger Coadjutor könne es noch retten; 8) es sey so er-
„schöpft, dafs, wenn der jetzige Bischof sterben, und ein anderer sogleich suc-
„cediren sollte, er nicht im Stande wäre, an den Schulden nur etwas zu bezah-
„len, oder das Abgebrante wieder aufzubauen; es müsse durchaus einer ge-
„wählt werden, der seine Einkünfte auf einige Jahre zurücke lassen könnte.“

gesamter Hand begehren, und durch die beedseitigen Agenten gemeinschaftlich betreiben lassen, und zwar nicht *via ordinaria*, sondern *via secreta*, wie dieß erst jüngsthin bey der Coadjutorswahl zu Hildesheim für den Herzog Max Heinrich geschehen wäre; der Churfürst und der Herzog wollten neuerdings an den Pabst, und an den Kardinal Barberini schreiben."

Rom that, was man verlangte. Man schickte also noch einmal Commissarien nach Freysing. Die Wahl gieng den 16. April 1640 vor sich, und Herzog Albrecht Sigmund wurde (wie sich die Berichtgeber ausdrücken) *uno ore et corde, quasi per inspirationem divinam* zum Coadjutor gewählt, und diese Wahl durch Abgeordnete, sowohl von Seite des Bischofs, als des Domkapitels, dem Hofe zu München kund gethan. *)

Ehe nun der heil. Vater diese Wahl bestätigte, gab er seinem damaligen Nuncius in Wien den Auftrag, das vorgeschriebene Examen über den Neuerwählten vorzunehmen, und das Nöthige hierüber an die einschlägige Congregation zu berichten. Baierischer Seits sah man dieß aus verschiedenen Gründen nicht gerne, und ersuchte daher den Herrn Nuncius, diese Commission dem alten Bischof in Freysing selbst,
oder

*) Adlzreiter sagt hievon P. III. Libr. XXV. p. 405. "hic annus (1640) dedit Albertum Sigismundum Bav. Ducem, Maximiliani ex fratre Alberto Duce nepotem vito Adamo Episcopo Frisingensi ad Episcopatum cum spe successionis Coadjutorem, summi Pontificis permissu, et vito Adamo assentiente, a summae Ecclesiae Frisingensis Collegio electum, nullo prorsus Canonicorum refragante citra omne scrutinium 15 Cal. Majas. Confer Meichelbeck, Tom. II. p. 391. der diese Wahl um ein Jahr früher vorgehen läßt, welches aber nur diesen Sinn haben kann, daß die Domkapitularen sich im April 1639 erklärten, den jungen Herzog zum Coadjutor wählen zu wollen, ihn aber erst in oben genannten Jahre wirklich erwählten.



oder dessen Weihbischof, dem Doctor und Notarius apostolicus Fiernhamer zu übertragen. Anfangs wollte sich der Nuntius gar nicht hiezu verstehen, liefs sich endlich aber doch dahin bereden, dafs er den ihm von der heil. Congregation übertragenen Prozeß wenigstens anfangen, die Fortsetzung, und Beendigung desselben aber dem freysingischen Suffraganeus überlassen wollte. Zu gutem Glücke fanden sich zur nämlichen Zeit ein Jesuit, und zween Karmeliten in Wien, die den Coadjutor persönlich kannten, und also über dessen Eigenschaften deponiren konnten. Der Prozeß wurde zu Wien angefangen, und zu Freysing vollendet. Der Pabst antwortete dem Churfürsten den 29ten Dezember 1640 sehr verbindlich; die Confirmation selbst aber war vom 7. März 1641. *) Der Bischof Veit Adam lebte nun noch volle eilf Jahre. **) Herzog Albrecht Sigmund trat erst den 25. Februar 1652 die Regierung in Freysing an, und liefs sich noch im nämlichen Jahre den 13. May in der Person des öfters genannten Domdechants, Joh. Georg Buchner, zu Wien, die feyerliche Belehnung ertheilen.

Es sind zwei Münzen, die er gleich nach dem Antritt seiner Regierung als Bischof von Freysing schlagen liefs, wovon aber nur Eine doppelseitig ist. Tab. Nro. 2.

A) ALB. SIG. D. C. EP. FRIS. C. P. R. V. BA. et SVP. PAT. DVX. L. L. — Des Bischofs vor sich sehendes, jedoch mehr gegen die rechte Seite gekehrtes Brustbild, in langen Haaren, mit Spitz- und Knebelbart, im bischöflichen Ornat mit dem Pectoral. Einseitig und oval. ***)

A.

*) Dies beweiset, das bey dem hiesigen Archiv aufbewahrte apostolische Breve vom obigen Datum; es muß also die Stelle bey Meichelbeck Tom. II. p. 394 hienach berichtiget werden.

**) er starb den 8. Dezember 1651.

***) Derley Schaumünzen wurden nebst goldenen Ketten an verdiente fürstliche Diener gegeben, die sie dann auf ihren Kleidern trugen.

Avers. ALB.ertus. SIG.ismvndvs. D.ei. G.ratia. EP.iscopus. FRIS.ingensis. C.omes. P.alatinvs. R.heni. V.trivsqve. BA.variae. &. SVP.erioris. PALAT.inatvs. DVX. L.andgravivs. L.euchtenbergae. *)
 — Des Bischofs, noch junges, geistlich gekleidetes Brustbild, links sehend, im bloßen Haupte, und langen herabhängenden Haaren, mit einem Spitz- und Knebelbart, das Kreuz auf der Brust.

Revers. ABSTINE. SVSTINE. — Das baierisch-pfälzische Wappen mit einem Mittelschild, worinn der freysingische Mohrenkopf ist; über dem Wappen steckt das bischöfliche Kreuz, zur Rechten Infel und Stab, zur Linken der Fürstenhut und das Schwert; hält 2 Loth in Silber. Tab. Nro. 3.

Albert Sigmund genoss eine ruhige Regierung, unter welcher sich Land und Leute von den durch den dreißigjährigen Krieg geechlagenen Wunden nach und nach wieder erholten, und so, wie ihre Nachbarn, unter dem sanften Scepter des weisen Churfürsten Ferdinand Maria zu einem hohen Grade von Wohlstand emporschwangen. Schon im Jahre 1653 erhielt er auf dem Reichstage zu Regensburg, durch die Churfürsten unterstützt, eine merkliche Erleichterung der Reichslasten; er baute das Schloß zu Erching und den Hofgarten zu Freysing; er löste das, seit vielen Jahren verpfändete, Oberwels ein, und kaufte das Schloß Kopfsburg **).

Wäh-

*) Warum sich der Bischof, so wie sein Bruder, Max Heinrich, Landgrafen von Leuchtenberg schrieben, ist oben S. 280 gesagt worden.

**) Sieh Meichelbeck Tom. II. pag. 415. — Anmerkung. Die im Inn- und Auslande einst so sehr gesuchten und geschätzten optischen Gläser von Freysingen sind eine Erfindung seines in der Drehkunst sehr geschickten Kammerdieners, Christian Murr, und es verdient bey Meichelbeck am obigen Orte p. 409 nachgelesen zu werden, auf welche sonderbare Art der Mann zu dieser Erfindung gekommen ist.



Während dieses Zeitraums befand sich auch das Hochstift Regensburg in der traurigsten Lage; seine Güter waren theils verpfändet, theils zerstört; die Unterthanen geplündert, und an den Bettelstab gebracht, und das Fürstenthum selbst mit einer fürchterlichen Schuldenlast beschwert. Zu allen diesen Uebeln kamen noch vier in kurzer Zeit nacheinander gefolgte Bischofswahlen, wodurch die mislichen Umstände des Stiftes nur noch mehr verschlimmert wurden.

Im Jahre 1666 den 18. Oktober wählten die Domherren, nach dem Tode des Bischofs Adam Lorenz von Törring, den Cardinal und Erzbischof zu Salzburg, Guidobald Graf von Thun, zu ihrem Bischof, der als kaiserlicher Commissär in Regensburg ohnehin anwesend war, und durch seinen mächtigen Einfluß dem Hochstifte viele große Dienste leisten konnte; nebstdem versprach der Cardinal in seiner Wahlkapitulation ganz feyerlich, drey Jahre hindurch von den Einkünften des Stiftes nichts zu beziehen, sondern sie zum Besten desselben, nach Berathen und Gutdünken des Domkapitels, zu verwenden; aber alle diese frohen Aussichten verschwanden auf einmal, als der Bischof den 1. Juny 1668 ganz unvermuthet mit Tode abgieng. Und nun stellte sich Herzog Albrecht Sigmund zum zweytenmale als Kandidat um diese Infel dar, und bath seinen Vetter, den Churfürsten Ferdinand Maria, um kräftige Unterstützung; erklärte aber anbey, "dafs er dieses Gesuch nicht aus Privatinteresse, oder für seine Person, sondern ratione boni publici, vorab bey Reichs- und Kreis-Konventen, dann zur Remedirung der österreichischen, dieser Orten vermuthlich eindringenden, Faction als vorträglich dem Churhause ansehe;" übrigens setzte er noch bey, "dafs er sich mit demjenigen modo acquirendi (wie vielleicht ein oder anderer aus den vorigen Bischöfen gethan) nit beladen wolle, weil derselbe auch in anderweg der Gefahr, und Ungelegenheit unterworfen; doch wolle er

er nicht unterlassen, gegen die, welche hierunter vornehmlich bemühet, sich nach erlangten Effect dankbar zu bezeigen.“ Churfürst Ferdinand Maria befahl sogleich seinem Gesandten in Regensburg, dem geheimen Rath von Maier, „den Bischof zu Freysing in seinem Gesuche nach Kräften zu unterstützen; sollte es nicht gehen, so wäre der Churfürst von Kölln (Max Heinrich) zu empfehlen, dieses aber gegen die Freysinger geheim zu halten.“ Das Geschäft wurde nun gehörig eingeleitet, und es zeigte sich gleich in den ersten Tagen eine entschiedene Majorität für den Herzog Albrecht; wenigstens schrieb dies der Domdechant, Doctor Tausch (der für dießmal so gut baierisch gesinnt zu seyn schien, als er es bey den vorigen Wahlen nicht war, und dadurch seinen Fehler wieder gut machen wollte) schon am 8. Juny an den Churfürsten selbst. Das ganze Domkapitel *) bezeigte ebenfalls seine Bereitwilligkeit, wünschte aber, daß das oberpfälzische Klosterwesen ehevor berichtet, und bey den zwischen dem Herzog Albrecht Sigmund, und Domkapitel zu verabredenden Capitulationspunkten, auch im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. ein Abgeordneter erscheinen möchte. Der Churfürst bewilligte diese Bedingung, und gab seinem Gesandten, obigem von Maier, die Instruktion, „bey der Capitulation, so vorzüglich den Bischof angieng, vor allem darauf zu sehen, daß wider des Churhauses Reputation, oder sonst deme zu Präjudiz, und Nachtheil nichts eingegangen werde, massen auf Vermerken dergleichen er nichts Verbindliches zu schliessen, sondern selbes bloß ad referen-

*) es bestand aus folgenden Individuen: 1) Wolf Sigmund von Leiblfing, Domprobst; 2) Doctor Johann Tausch, Domdechant; 3) Sigmund von Wildenstein, Senior; 4) Franz Weinhard, Weihbischof; 5) Paul v. Leoprechting; 6) Kaspar Rudolph von Salis; 7) Wolf Christoph v. Clam; 8) Freyherr von Törring; 9) Doctor Ignatz Plebst; 10) Albert Graf von Wartenberg; 11) Fr. Ferd. von Herberstein; 12) Sigm. Christoph v. Herberstein; 13) von Lamingen; 14) von Leiblfing.



„ferendum zu nehmen, und die gnädigste Resolution hierüber zu erhalten hätte.“ Anbelangend das oberpfälzische Klosterwesen, „da habe es noch allerdings bey dem sein Verbleiben, was zwischen dem Churfürsten, und dem Kardinal von Thun, als Bischof in Regensburg hierüber schon verglichen, und insgesamt an Se. päbstl. Heiligkeit gebracht worden sey, von welcher zwar jezumal die Approbation nit erfolgt, des Vernehmens aber im Werk, und bey deren Einlangen nichts übrig ist, als dafs das Verglichene wirklich vollzogen werde, daran man nichts erwinden lassen wolle, bevorab, weil der neue Nuncius, dem die Mitexekution obliegt, seither zu Wien angelangt ist.“ Uebrigens gab der Churfürst Ferdinand Maria nicht zu, dafs von diesem Punkt in der Kapitulation eine Meldung geschehen sollte, indem er wegen dieser Wahl sich durchaus keine neue Verbindlichkeit auflegen lassen wollte. Die beyderseitigen Deputirte *) traten nun zusammen, und da erst zwey Jahre zuvor, nämlich den 23. October 1666 zwischen dem neugewählten Bischof Guidobald, und dem Domkapitel eine Capitulation nebst Nebenrecess zu Stande gekommen war, so wurden diese beyde Documente zum Grund gelegt, und unterm 12. July 1668 ein ganz Neues darauf gebaut, wovon die Beylage III. einen wesentlichen getreuen Auszug enthält. Den 3ten des nämlichen Monats und Jahres wurde nun Herzog Albrecht Sigismund einstimmig zum Bischof in Regensburg erwählt, und der domkapitliche Rentmeister, der diese Nachricht nach München brachte, von dem Churfürsten mit einer goldenen Kette von 300 Ducaten, und einem goldenen Gnadenpfening beschenkt. **) Die päbstliche Confirmation über diese Wahl erfolgte

*) Baierischer Seits war neben obigem von Maier der freysingische Kanzler, Doctor Kaspar Stieler, und von Seite des Domkapitels der Domprobst, Domdechant, dann die Kapitularen von Clam, und von Herbeustein der ältere.

**) Um eben diese Zeit berichtete der baierische Gesandte zu Wien Joh. Ferd. Stoiber an seinen Hof, dafs die Bürgerschaft in Regensburg sich an den Kaiser um Ein

folgte erst nach beynahe einem Jahre, *) indem man wegen der von Seite Baierns verweigerter Bezahlung der Annaten **) verschiedene Schwierigkeiten machte, die endlich aber doch alle, und zwar ohne Geld, glücklich gehoben wurden.

Die vom Albert Sigmund, als Bischof in Regensburg geschlagene Münzen sind folgende. S. Tab. nro. 4.

Aw. Das gegen die linke Seite gekehrte Brustbild, in geistlicher Kleidung, dann langen, bis über die Schultern herabhängenden Haaren, die Calotte auf dem Kopf, das Pectoral auf der Brust, mit einem Spitz- und Knebelbart. Umschrift. A.S.E.F.etR.C.P.R.V.B.etS.P.D.L.L.

Re. Das vierfeldige freysing- und regensburgische Wappen mit einem Mittelschild, worin das baierisch-pfälzische Wappen sich befindet; ***) darüber ein Engelskopf, worin das bischöfliche Kreuz stetkt,

Q q 2

rechts

Ein Protectorium gewendet, daß die Bischofswahl nicht auf den von Freysing fallen möchte, aber eine abschlägige Antwort erhalten hätte; worauf von hier aus eine scharfe Abndung an den Magistrat erlassen wurde; indessen widersprach dieser das ganze Factum, und schickte deswegen eine eigene Deputation nach Freysing, und nach München, worauf dann die Sache beruhen blieb.

- *) Aus diesem päpstlichen Breve dd. tertio nonas Junii 1669 von Clemens IX. ist ersichtlich, daß Herzog Albrecht Sigmund damals noch nicht Priester war, und daher den Auftrag erhielt, es in Jahr und Tag ohnfehlbar werden zu müssen.
- **) Der Cardinal von Hessen, als damaliger Protektor Germaniae erinnerte, daß die ihm in dieser Eigenschaft zukommende Propinae wenigstens 2fm Gulden betragen, und daß er sicher entschädiget zu werden hoffe.
- ***) Vermög des 6ten Kapitulationspunctes mußte sich der Herzog ausdrücklich dahin verbinden, „das Stiftswappen mit Schild, Helm, und Schwert neben dem bischöflichen, und zwar nicht in kleiner Form, oder bloß mit dem Schildchen in der Mitte, sondern wie bey andern Reichsstiftern zu führen.“ Das Nämliche mußte auch mit dem Siegel geschehen.



rechts die Inful, und das Schwert, links der Fürstenhut, und der Stab. Umschrift: ABSTINE. SVSTINE. wiegt in Gold $6\frac{1}{2}$ Ducaten.

S. Tab. nro. 5. A. Des Bischofs geistlich gekleidetes, aber ganz vorwärts sehendes Brustbild, mit dem Käppchen auf dem Kopfe, dann Spitz- und Knebelbart, und langen bis auf die Schulter herabhängenden Haaren; unter dem rechten Arm die Buchstaben P.H.M. *) und das augsburgische Stadtzeichen. Umschrift: ALBER. SIG. EPI. FRI. et RA. V. B. et S. P. D. C. P. R. L. L.

Die Stadt Freysing, mit ihren Umgebungen; oben drey durch eine Bandschlinge mit einander verbundene Wappenschilder, wovon der mittlere das baierisch-pfälzische Wappen unter dem herzogl. Hut, der rechts den freysingischen Mohrenkopf mit Inful, und Stab, und der links den regensburgischen Querbalken, ebenfalls mit Inful und Stab enthält. Sämmtliche drey Schilder werden von zweyen Engeln getragen, deren einer das Kreuz im rechten, der andere das Schwert im linken Arm hält, ohne Aufschrift; wiegt in Gold $5\frac{1}{4}$ Ducaten.

Albert Sigmund sammelte sich auch um das Hochstift Regensburg große Verdienste; er tilgte durch kluge Hauswirthschaft einen beträchtlichen Theil seiner Schulden, sah bey der Wahl seiner Geschäftsmänner nicht sowohl auf Adel, und Geburt, als auf Talente, und Rechtschaffenheit, **) und starb endlich zu Freysing den 4. November

*) Philipp Heinrich Müller, ein sehr geschickter Medailleur aus Augsburg, der noch im Jahr 1716 lebte. Ein sehr schöner Medaillon von ihm auf den berühmten Künstler Joachim von Sandrart steht in Lochners IVten Band S. 361. S. Flads berühmte Medailleur p. 25. Wills Nürnberg. Münzbelustigung P. II. 142 51.

**) S. Maier Thesaurus novus Jur. eccles. Tom. III. p. 165 et seq. bey den Namen Joh. Dausch, Joh. Götzfrid etc.

vember 1685 im 63ten Jahre seines Alters, nachdem er sich noch ein Jahr zuvor, nämlich den 27. November 1684 seinen nächsten Vetter, Herzog Joseph Clemens mit Einwilligung des Domkapitels, zum Nachfolger im Bisthum Freysing gewählt hatte, der es dann auch zu Regensburg geworden ist. Er wurde in der Domkirche zu Freysing begraben, und seine Ruhestätte bezeichnet folgende Grabschrift:

REVmo ET SERmo PRINCIPI
 AC DOMINO DOMINO
 ALBERTO SIGISMUNDO
 EX DUC. BAVAR. EPO. FRISING. ET Ratisbonen.
 DEI IMPRIMIS AC MAGNAE DEI MATRIS CULTORI SINGULARI ET EXIMIO
 RELIGIONIS CATHOLICAE VINDICI ZELOSISSIMO, GERMANI CANDORIS
 PRINCIPI.
 POST LXIII. VITAE EPISCOPATUS VERO XXXIII ANNOS
 LAUDABILITER NON MINUS QUAM UTILITER EXACTOS
 TEMPORI QUIDEM IV. NOVEMBRIS MDCLXXXV MORTUO
 AETERNITATI AUTEM VIVO
 HOC MONUMENTUM POSUIT
 FRATER GERMANUS
 MAXIMILIANUS HENRICUS
 ARCHIEPISCOPUS ET ELECTOR COLONIENSIS.

Beyla-

Beylage I.

Eingang.

Articuli, quos Serenissimus et Reverendissimus Princeps et Dominus Albertus Sigismundus, comes palatinus Rheni, utriusque Bavariae Dux in coadjutorem ecclesiae frisingensis a Reverendissimo Capitulo electus propria manu subscripsit, et sigillo suo roboravit, eosdemque olim ante omnem episcopatus administrationem corporali juramento confirmare promisit. Er soll schwören :

1mo. wenn sich wegen dieser Coadjutorie-Wahl oder Postulation einige Irrung, Anstand, Prozeß ergeben sollte, der Gewählte (ihn) ohne Unkosten des Capitels übernehmen müsse;

2do. sich in kein Bündniß mit einem fremdem Fürsten oder Herrn einzulassen, sondern neutral zu bleiben;

3tio. ohne Noth nirgend anderswo, als in Freysing, zu residiren, und bey einer nothwendigen Entfernung einen oder zwey Capitularen auf seine Unkosten bey sich zu haben, und mit ihrer Berathung das Wohl der Kirche zu Freysing besorgen;

4to. in solch einem Falle einen wirklich residirenden Capitularen zum Vicarius in temporalibus et spiritualibus zu machen, dem das Capitel einen ex gremio beygeben kann, ohne dessen Wissen und Rath nichts geschehen soll, und welche beyde das Wohl des Stifts auf das Beste besorgen sollen;

5to. die Statuta und Gewohnheiten des Stiftes (geschrieben oder nicht geschrieben) wohl zu beobachten;

6to.

6to. während seiner Anwesenheit, so oft es seyn kann, im Capitel erscheinen, und für das gemeinsame Wohl sich verwenden; zwey vom Domkapitel Präsentirte zu Hof- und geistlichen Rätthen zu machen, und wenn er, auf was immer für eine Art, an der Erscheinung gehindert seyn sollte, sich durch 2 Capitularen, wovon einer aus den obigen seyn muß, sich referiren zu lassen;

7to. nichts Liegendes oder Fahrendes vom Stift zu veräußern, vielmehr das Veräußerte wieder einzulösen, und die Stiftsgüter wie sein eigenes zu besorgen;

8vo. von dem im Inventario enthaltenen Silbergeschmeide nichts zu veräußern, eher vermehren; auch nichts ohne Consens des Capitels mit sich zu nehmen;

9no. alle Stiftsbeamte und Bediente sede vacante mit ihren Pflichten und Gehorsam an das regierende Domcapitel anzuweisen, und dieses ausdrücklich bey ihrer Aufnahme und Verpflichtung beysetzen zu lassen;

10mo. untreue und verdächtige Officiales und Beamte — welches auch von einem Canonico zu verstehen, der des Coadjutors Official wäre — auf Erinnerung des Capitels abzusetzen, und zu entfernen *);

11mo. das Capitel bey allen hergebrachten Freyheiten exemptionen zu erhalten, und gegen andere zu schützen;

12mo. dem Capitel in Consistorial- oder andern Jurisdictionsgegenständen nicht einzugreifen;

13tio.

*) Ueber diesen Punkt sagten die berichtgebenden Commissarii, daß es im Aufsatz ad *audam denuntiationem capituli* geheißen habe, welches sie aber abgeändert, und dadurch einigermassen dem Coadjutor *cognitionem causae* vorbehalten hätten.



13tio. unter den Verordnungen die Jägerey, Fischerey betreffend die Domherren nicht zu begreifen, sondern sie immer wie Glieder eines Leibes zu betrachten und zu begünstigen;

14to. ohne Wissen und Willen des Capitels keine neuen Freyheiten zu ertheilen, die von den Vorfahren gegebenen ernstlich widerrufen, jene aber, die auch vom Capitel mitgefertiget worden sind, nur mit dessen Einwilligung zu revociren;

15to. den Bürgern zu Freysing über Speise und Trank, ohne Einwilligung des Capitels, keinen Satz zu geben, vielmehr die desfalls herrschenden Klagen sobald als möglich zu beseitigen; auch nichts zu bauen, oder bauen zu lassen, was dem Domcapitel schädlich wäre;

16to. die Stiftungen vom Hanf (canapis) und Getreid an das Capitel jährlich richtig abführen zu lassen;

17mo. das Archiv fleissig und ordentlich zusammenrichten zu lassen, die Originale sicher zu verwahren, und selbst in das bischöfliche Archiv, oder zur Registratur der alten Documente Niemand anzunehmen, der nicht von ihm und dem Capitel angenommen und eidlich verpflichtet ist;

18vo. von der Erbschaft derjenigen, welche ab intestato sterben, nichts sich zuzueignen, oder von den Erben zu fodern, welches auch auf die Chorherren St. Joannis und die Geistlichen bey St. Georg auszudehnen ist;

19no. Sämmtliche Benefizien und Dignitäten, so bisher nur den wirklich residirenden Capitularen verliehen worden, auch in Zukunft wieder zu verleihen, und daher nach allen Kräften zu trachten, das vorzüglich die Probsteyen, die vom Pabst Johann den XXIIten nach
Rom

Rom gezogen worden, und meistens Auswärtigen gegeben werden, vom Bischof wieder verliehen werden dürfen;

20mo. da unter die blos an Domherren zu verleihenden Benefizien auch die 3 Pfarren, Waidhoven, Lackh und Oberwelz gehören, und diese seit einiger Zeit an Einkünften sehr verlohren haben, weswegen noch andere drey, und bessere dazu gekommen sind, als nämlich Vöring, Petershausen, und Ginzlhov (welche drey der Bischof vorhin allein verliehen, jetzt aber die letztern zwey von Churbaiern angestritten werden) so will Coadjutor diesen Defect ersetzen, sich mit dem Capitel hierüber verstehen, und nicht leicht einen Auswärtigen einem Domherrn vorziehen;

21mo. auf alle Art zu trachten, dafs die Domprobstey oder electiv werde, oder an einem verliehen werde, der in Freysing wirklich residirt;

22do. von den an Domherren verliehenen Benefizien keine primos fructus zu fodern, und von dem übrigen Clerus nur eine mässige Taxam zu nehmen;

23tio. keine Steuer, so wie keinen Aufschlag ohne Consens des Capitels auszuschreiben, und wenn je dieß die Noth erfodern sollte, das Domcapitel hievon auszunehmen;

24to. das Amt eines Vicarii, Kastners, und Waldmeisters nur an Domherren zu verleihen, wenn sich einige darum melden;

25to. keinen Canonicus für sich selbst zu strafen, sondern dem Dechant und Capitel zu überlassen, ausgenommen das Verbrechen wäre criminel, und foderte Degradation, wobey man nach dem Laudo des salzburgischen Erzbischofs Johann vom 27. April 1431 verfahren, und das Domcapitel zuziehen müsse;



26to. freygewordene Lehen weder ad mensam episcopalem einzu-
ziehen, noch sie ohne Consens des Capitels zu verleihen;

27mo. über die Güter und fructus dioecesis frisingensis auch unter
apostolischer Authorität ohne Capitels Einwilligung nicht zu testiren,
oder zu disponiren;

28vo. bey der Ablage der Beamtenrechnungen obige zween Dom-
herren beyzuziehen, auch selbst in Gegenwart einiger vom Domstift
Abgeordneter jährliche Rechnung abzulegen. Endlich

29no. ohne Wissen und Willen des Capitels keinen Coadjutor
anzunehmen, oder es auf irgend eine Art dazu zu zwingen;

S c h l u s s.

Quod haec omnia sicut et alia, quae in speciali capitulatione
inter me et saepe dictum capitulum conclusa sunt, fideliter observare,
nec super quocunque articulorum per me vel alium, directe seu indi-
recte aliam interpretationem vel absolutionem in totum vel in partem
a sede apostolica, vel ejus legatis, vel quocunque alio procurare, aut
impetrare, nec tali interpretatione, licentia, vel dispensatione, aut
absolutione etiam ex motu proprio, aut ex certa scientia, vel quacun-
que alia clausula mihi etiam ultro concessa, quomodolibet uti velim
— Juro per haec sancta Dei Evangelia per me manualiter tacta.

B e y l a g e II.

Die Capitulation selbst, welche zwischen dem Churfürsten Maxi-
milian, dessen Bruder Herzog Albrecht, und Herzog Albrecht Sigis-
mund dessen Sohn, einer- und anderer Seits zwischen dem Bischof
und

und dessen Domcapitel unterm 10. April 1639 abgeschlossen worden, enthielt folgende Punkte:

E i n g a n g.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des h. R. R. Erztruchsefs und Churfürst Wir Albrecht, und Wir Albrecht Sigmund hochernannten Herzog Albrechts Sohn, beede auch Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Baiern Bekhenen und thun kund offenbar durch diesen Brief: als der Ehrwürdig ein Gott Vater unser besonders lieber Freund Herr Veith Adam Bischof zu Freysing, und die würdigen, Edlen, Ersamen unsere liebe, besonders Dechant und Capitel des Thumstifts zu Freysingen uns obgenannten Herzog Albrecht Sigmund Pfalzgraf bey Rhein, Herzogen in Baiern, Thumherr zu Freysingen zu ihrem und ihres Stiftes Coadjutorem zu machen, aufzunehmen, einhellig ihrem Stift zur Handhabung, Nutz und aufnehmen, mit gewöhnlicher Wahl und ordnung im versammelten Capitel gewilliget, und geschlossen haben, das Wir neben jetzt genannten respective Vettern und Sohn Albrecht Sigmund, Herzog in Baiern als künftigen Coadjutorem, uns sammt und sonders dem obgenannten unsern Freund Herrn Adam Veith Bischofen zu Freysing, und seinem Domdechant, und Capitel zugesagt, geredt, und versprochen haben, gereden, und versprechen auch bey unsern fürstlichen Würden und in Kraft diefs Briefes, das

1mo. der Churfürst wolle sich bey Kaiser und Reich so viel möglich verwenden, das, nachdem das Stift von Alters her in der Reichsmatrikel überlegt, und wegen den österreichischen Gütern mit Steuern sehr beschwert ist, eine billige Moderation erfolgen möge.



2do. der Coadjutor wolle sich weder bey Lebzeiten, noch nach dem Tode des Bischofs in die weltliche oder geistliche Administration eindringen, noch sonst das geringste unternehmen, ehe und bevor er nicht obiges Jurament geleistet, gegenwärtige Capitulation unterschrieben, und zum Priester und Bischof eingeweiht sey; so lange Veit Adam lebt, soll alles ihm überlassen seyn;

3tio. nach dessen Tod soll der Coadjutor vor Erfüllung 25 J. nicht die Temporalien, und vor Erfüllung von 30 J. die Spiritualia nicht übernehmen, sondern er soll einen aus den residirenden geschickten Capitularen, und das Domcapitel auch einen solchen wählen; beede sollen dem Coadjutor und Domcapitel mit Eid verpflichtet, auf obiges Jurament, und gegenwärtige Capitulation angewiesen, in wichtigen Fällen ohne Rath und Bewilligung des Capitels nichts unternehmen, und jährliche Rechnung über Einnahm und Ausgab pflegen;

4to. von erstem sollen dem Bischof während dieser Administration jährlich 6000 fl. verreicht, der Ueberrest zur Tilgung der mit Consens und Fertigung des Capitels gemachten Stiftischen Schulden verwendet, oder in Freysing sicher angelegt werden; sowohl das Capitel als jeder der 2 Administratoren sollen einen Schlüssel zur Cassa haben, und für ihre Administration gebührend belohnt werden;

5to. Sollten beede, oder einer von ihnen ihre Schuldigkeit nicht thun, so soll Bischof und Capitel einen andern setzen;

6to. nach Absterben des Vorfahrers, und zurückgelegten 25—30 Jahren soll die Administration in temporalibus et spiritualibus ihm ganz überlassen seyn, jedoch nach Inhalt des von ihm geleisteten Jurament, und Capitulation; er soll aber gute Hauswirthschaft führen, nicht nach seinem hohen Stande, sondern nach dem Einkommen des Stiftes leben, die noch allenfalls restirenden Schulden bezahlen, und dem
Dom-

Domcapitel nach dem Beyspiel der Bischöfe Stephan und Veit Adam so viel an Herrschaften, Gilten und Renten belassen, als zur Abführung der Zinsen und Capitalien nöthig seyn wird; ist alles einst bezahlt, sollen diese Renten wieder ad mensam kommen;

7mo. das Domstift bey seinen Freyheiten, Herkommen, Jurisdiction etc. schützen, und belassen, die ohne dessen Einwilligung ertheilten Privilegien revociren, keine neue ertheilen, und sich in die Wahl eines Dechant und Scholasticus nie einmischen;

8vo. das Capitel soll sowohl in corpore, als jeder ins besondere von aller Steuer, Umgeld etc. befreyt werden, und bleiben; dieß sey auch von einer päpstlichen Decimation zu verstehen, sowohl bey ihnen, als bey den ihnen incorporirten Gütern und Pfarreyen; jedoch nicht bey ihren Vicarien, respective bey dem über das Incorporations-Geld ihnen verbleibenden Einkommen; auch soll das Capitel weder von ihrem Osterwein, noch selbst erzeugten und wieder verkauften Bergwein, noch was sie ins Haus brauchen, jemals unter der Regierung Albert Sigismund einen Aufschlag zu entrichten haben;

9no. die Domherren sollen diesseits der Isar, wie Herkommens ist, zu jagen, zu schiessen, zu fangen etc. die Freyheit haben, jedoch nur für ihre Person, und für ihre Diener, jedoch in ihrer Gegenwart; den Jägern und Bürgern soll dieß nicht gestattet, sondern aufgehoben seyn, und nie gestattet werden;

10mo. auf die nämliche Art soll es auch mit der Fischerey diesseits der Isar, dann bey der innern und äußern Mosach gehalten seyn;

11mo. das rothe und schwarze Wildprät diesseits, so wie die ganze Jagdbarkeit jenseits der Isar soll dem Bischof allein verbleiben; doch soll jährlich jedem Domherrn ein Stück Wild, das andere, oder
läng-



längstens dritte Jahr einen Hirsch, der Domdechant aber jährlich zwey Hirschen ins Haus erhalten.

12mo. So oft der Bischof die ihm obliegenden Functiones selbst macht, soll er die ihm dienenden Domherrn zur Tafel ziehen, oder wenigstens jedem einen Goldgulden geben; im Verhinderungsfalle sich mit dem Domdechant gebühlich vergleichen. An dem Feste dedicationis, Corporis Christi, Translat. S. Corbiniani, Neuen Jahre, und Fastnacht das ganze Capitel einladen, und die pro Choro stehenden Prälaten ebenfalls dazu ziehen.

13io. Jeder Domherr soll jährlich zwölf, der Domdechant und Probst aber 60 Klafter Eisenmaafs Holz angewiesen bekommen, sonst aber die Förste geschont, und nichts namhaftes daraus ohne Capitel-Consens verkauft werden.

14to. Die Domherrn, welche zugleich Rätthe sind, sollen wenigstens 100 fl. Besoldung, den Vorzug, oder Praecedenz vor andern haben, und bey Verleihung von höhern Aemtern vorgezogen werden; er wolle sich auch mit den Prälaten-Standes-Personen nach dem Muster des salzburgischen Metropolitan-Bisthums halten, und überhaupt alle Privilegia und Präeminenzien desselben befördern.

15to. Keinen Beamten, Kanzler, Sekretair, ohne Consens des Capitels aufzunehmen, oder zu verpflichten, kein Geschäft einem Ausländer, folglich unverpflichteten zu überlassen, auch keine Pfleg oder sonstige Verwaltung ohne Caution zu verleihen, und die nicht mit eigenen Rücken besetzt wird.

16to. Da das Einkommen klein, und die Residenz streng ist, so soll die Zahl der Domherren inclus. des Domprobstes und Dechant, nur 13 seyn, kein Ausländer, der nicht aus hochdeutscher Nation geböhren,

bohren, soll Domherr werden können; auch soll sich ein künftiger Weihbischof reversiren, nie eine Prälatur, oder Domcanonicat annehmen, und die Domherren nicht gehalten seyn, ihm zu ministriren.

17mi. Wegen dem Seminari-Beytrag soll es nach dem Vergleich des Bischofs Stephan, und wegen den primis fructibus nach der Vorschrift des Erzbischofs Ernest von Kölln, als Bischofs zu Freysing gehalten, niemand beschwert, und nach dem Herkommen bey Salzburg und andern Bisthümern gehalten werden.

18vo. Die sehr herab gekommene Dumkustoderey soll vermittelst Contribution wie bisher unterhalten, und unterstützt werden, jährlich die gebräuchige 150 fl. erhalten, bey dem Regierungs-Antritt einen stattlichen Ornat empfangen, und der Domcustos soll jährlich in Beyseyn fürstlicher Räte, und zweyer Domdeputirten Rechnung ablegen.

19no. Die alten Gebäude im Wesentlichen unterhalten, keine Neue, so wie keine Mayrschaft u. dgl. ohne Einwilligung des Capitels unternehmen, auch keine neue Religiösen aufnehmen, oder introduciren.

20mo. Der Vertrag mit Bischof raone vicariatus et officialatus wird confirmirt, und das Dunkle mit Zuziehung des Capitels erläutert.

21mo. Das Jus spoli, d. h. den Gebrauch des Capitels, des Bischofs Kleider, und was zu dessen Leib und Gebrauch war, unter sich zu theilen, nicht zu stören, und dieses bey dem Tode des Bischofs V. Adam, wie bey Bischof Stephan, geschehen zu lassen; auch so lange er Coadjutor ist, sein Canonicat nicht zu resigniren.

22do. Sollte ein Krieg entstehen, und das Domcapitel Freysing verlassen müssen, so wolle er sich von ihm nicht trennen, sondern ihm auch im Auslande nach Möglich- und Erträglichkeit seinen Unterhalt verschaffen, und es nie ohne Trost und Hilfe lassen.

23tio.



23tis. Wenn auch der Bischof Veit Adam das Bisthum dem Coadjutor wirklich resigniren wollte, so soll ers ohne Wissen und Einwilligung des Domcapitels nicht annehmen, auch sich nicht einmal in einen Tractat diessfalls einlassen können.

24to. Gegenwärtige Coadjutorswahl soll das Domcapitel bey seinem wohl hergebrachten Recht einer freyen Bischofswahl nie hindern, und dieses ihm stets unangefochten bleiben; auch auf den Fall, wenn der Coadjutor nicht geistlich bleiben, oder wie immer vom Stifte abtreten wollte; in welchem Falle er auch keine Pension zu fodern haben soll.

25to. Die auf dieses Geschäft erlaufende Unkosten, so wie die Confirmation, Annaten, sollen vom Churfürst und Herzog, ohne Entgeld des Stiftes getragen, und zu Rom ausgewirkt worden.

S c h l u f s .

Alles und Jedes, so obgeschrieben steht, gereden und versprechen Wir Maximilian, des heil. R. R. Erztruchseßs, und Churfürst; Wir Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Ober- und Niederbayern; unsern Vetter und Sohn nach unserm Vermögen dahin zu ermahnen, zu weisen, und anzuhalten, und Wir Albrecht Sigmund, als künftiger Coadjutor bey unsern fürstl. Würden diess alles stet, vest und unverbrochentlich zu halten, darwider nie zu seyn, zu thun, zu schaffen, oder gethan werde, durch uns selbst, oder jemand andern, und sonderlich versprechen wir Herzog Albrecht Sigmund, als künftiger Coadjutor, und nach dem Willen Gottes mit der Zeit Bischof hierwieder nit anzunehmen, noch uns zu gebrauchen keinerley Gnad, Freyheit, Absolution, oder andere Disposition, so von päbstl. Heiligkeit, oder jemand andern, aus eigener Gewalt, gewisser Wissenschaft, oder unter andern Clauseln möchte gegeben werden, deren, und aller andern Behelf,

helf, so hierwider künden ausgebracht werden, wir uns dann gänzlich begeben, und dieser Capitulation zuwider Uns solch, wenn sie uns auch von selbst gegeben würden, hiemit verziehen haben, und nit gebrauchen wollen, alles getreulich und ohne Gefährde, dessen zu wahrer Urkund dann wir Unsere Insigni hiefür zu drucken befohlen haben. Geschehen zu Freysing den 10ten Monatstag Aprilis 1639.

F. Joh. Baptist, Probst zu
Neustift.

Joh. Georg Büchner, Dom-
dechant.

Görg Christoph Freyherr von
Hafslang.

Ant. Gafsner, D. Scho-
lasticus.

Joh. Christoph Metzger, D.

Hans Sigm. Freyherr v. Neu-
haus.

Christian Gobel, von Hofgie-
bing.

Joh. Georg Rehlingen, von
Horgau.

Beylage III.

1mo. Verspricht der Bischof die Ehre Gottes, und das Heil, der ihm anvertrauten Seelen auf alle mögliche Art zu befördern, die Kirchen-Disciplin wieder herzustellen, und zu sorgen, dafs es an gelehrten und gut gesitteten Priestern nicht fehle;

2do. soll das Stift wegen dieser Wahl, Confirmation, Consecration, keine Last zu tragen haben; die Annaten, oder Taxen der päpstlichen Curia, so wie die pro obtinendis regalibus erlaufenden Unkosten sollen gemindert, oder ganz nachgelassen werden, und wenn dieses nicht

S s schriftlich



schriftlich gerichtet werden kann, soll es durch einen Capitular-Domherrn persönlich geschehen; hiezu sollen verwendet werden die neu anfallenden Lehengelder.

3tio. Bis zur erfolgten päpstlichen Confirmation, und wirklicher Einsetzung durch das Domcapitel, soll die Regierung, so wie die ganze Administration durch das Domcapitel geführt, und alles unter dessen Fertigung expedirt werden, auch der Bischof sich mit seiner vorigen Dienerschaft bis dahin begnügen.

4to. Alle Artikel und Puncten der päpstlichen Bull von Eugen und Nicolaus ao. 1448 genau selbst zu halten, und von Niemand dagegen handeln zu lassen.

5to. Die katholische Religion auf alle nur dienliche Art erhalten und ausbreiten, mit tauglichen Pfarrern, Predigern, und Seelsorgern Vorsehung thun, alle Beamte, Unterthanen, und Inwohner (wo es rathsam und nöthig seyn wird) ad emissionem Professionis fidei Catholicae anzuhalten, auch die Bürgerschaft in der Stadt Regensburg auf diesen Weg mit befliefsener Bescheidenheit anleiten, und darzu mit wohl erspriesslichen, friedliebenden Mitteln anweisen, bewegen, belehren, und ad ovile christi zurück führen, nichts gegen die katholische Kirche unternehmen lassen, noch selbst unternehmen, auch keine akatholische in Dienst und Bestallung zu nehmen.

6to. Zur Erreichung dieses Zweckes das Vicariat und Officialat wohl bestellen, und solche ex gremio canonicorum zu nehmen (so lange einige derselben tauglich sind, und das Domcapitel recommendirt (woran er aber nit gebunden seyn will); wenigstens sollen 2 Assessoren ex canonicis Cathedralis Ecclesiae, oder aus den Nebenstiftern vel Clero ratisbonensi saeculari, die gute Canonisten und Legisten sind, derselben zugeord-

geordnet, und überhaupt Vorsehung getroffen werden, daß alle geistlichen Aemter und Geschäfte mit rechtschaffenen und geschickten Leuten versehen werden. Ihr Gehalt soll (ohne Entgelt des Domcapitels) ehr- und ziemblich seyn, damit sie nit Ursache haben, mit Schankung, und ungebührlichen Actionibus sich in ihren Verrichtungen leiten zu lassen. Alle Causae ecclesiasticae sollen an das Vicariat gewiesen, und dieses nie mit dem Hofrath vermischet werden.

7mo. Mit der Aufnahme eines Suffraganei soll es, wie mit jener eines Vicarii gehalten werden, d. h., er soll ex gremio Canonorum seyn; wollte, oder könnte aber ein solcher diese Stelle nicht annehmen, so soll es ein Sacerdos saecularis (keineswegs regularis) Theologiae D. vel eximie doctus werden, der mit solchen Eigenschaften versehen, daß er seinem Amte gehörig vorstehe, auch zu andern Stiftsangelegenheiten durch Rath und That gebraucht werden könne; er soll de mensa Episcopi ein ehrlich Auskommen erhalten.

8vo. Der Thomprobst, Decanus, Senior, Scholasticus, und Custos, so wie das ganze Domcapitel soll bey ihrer hergebrachten Jurisdiction, Privilegien, Besitzungen, ungestört belassen werden.

9no. Ingleichen soll dem Domcapitel über die dem Domprobste zu seinem Archidiaconat, dem Domdechant, Custodi, und einem Domcapitel insgesamt über jetzig und ins künftig inkorporirte Pfarreyen, Beneficien, dero Personen, Vicarien in der Domkirche, und auf dem Lande die lediglich unverwährte Disposition, Gebrauch, und Jurisdictio ordinaria belassen werden, wie es bishero in Observanz gewesen, und dem bischöflichen Vicario nur die Cura animarum vorbehalten seyn.



10mo. Daher wird der Bischof keinen Domherrn, Vicarius, oder Pfarrer, der dem Domcapitel unterworfen ist, an ihren Personen, oder Güter beschweren, auch bey selben, sie mögen mit oder ohne Testament sterben, weder obsigniren noch inventiren lassen, noch sich sonst auf eine Art in ihre Verlassenschaft mischen. Sollten aber bey solch einem Individuo wegen höchstiftischen Diensten, z. B. als Suffraganeus, oder Vicarius, einige dahin einschlägige Papiere sich befinden, so hat das Domcapitel zu gedulden, das ein bischöflicher Abgeordneter selbe heraussuche, der sich aber in nichts anders mischen soll.

11mo. Das Domcapitel soll in seinen Lehenherrschaften, und Collationibus beneficiorum nicht im geringsten gestöret werden, und der von ihm dem Bischof oder Vicario auf eine Pfarr präsentirte Priester soll sich daselbst pro Examine stellen, und wann er qualificirt ist, gegen Auslegung eines Goldgulden, und eines Reichsthalers, dann mehrers nit, investirt werden, auch soll ein solcher dem Domcapitel untergebener Geistlicher keine medios fructus, und aufser dem Cathedratico und Synodatico nichts zu bezahlen haben; jedoch soll sich diese bloß dem Domcapitel erzeugte Begünstigung auf keine der übrigen Pfarreyen, sie mögen saecular oder regular seyn, erstrecken.

12mo. Der Bischof soll dem Domcapitel getreu und väterlich vorstehen, ihm mit Rath und That an die Hand gehen, und wenn Jemand es an seinem Haab und Gut kränken wollte, durch seine Untergebene schützen lassen; sollte solch ein Angriff durch Auswärtige geschehen, selbes dagegen schützen, den Invasoren Widerstand thun, und ihm vor Gericht Cerechtigkeit wiederfahren lassen.

13io. Der Bischof soll wider das Domcapitel, ihre Vicarien in und aufser der Stadt, und Unterthanen keinen Arrest legen, ihre Consuetudines laudabiles und Statuta schützen, und wenn sie dieselbe abändern,

ändern, und ihm gebührend vorlegen, darinn jederzeit gehelligen und bewilligen, auch ohne rechtmässig erhebliche Ursache, die er expresse anzuzeigen schuldig, keine Hindernis erzeigen;

14to. eben so solle und wolle er auch keinen des Domcapitels Prälaten, oder Thumherrn, er sey gleich Capitularherr, oder nit, und in majoribus, oder minoribus constituirt, durch sich selbst, oder andere in Keuchen oder Gefängnis nicht fahen, in kein Handstraich verstricken, oder gelibt bringen, oder benöthigen, noch übergeben, oder durch andere zu beschehen nit verfügen, noch gestatten, auch kein Thumbherr an Leib und guet ainerley Betriebszuegen lassen; und ob einer aus ihnen wider ihn thäte, und handelte, wie das beschehe, so solle er Ihne vor dem Capitel darum güet- und Rechtlich vernemmen, und beklagen, verner aber selbst kein Pein, oder Straff anlegen, sondern bey der Capitelstraf verbleiben lassen; in criminibus atrocibus (ausser derjenigen Fäll, so Leibs- und Lebensstraf und degradationen nach sich ziehen) soll zwar Jedweder von dem Thumcapitel nach Inhalt der gemeinen beschriebenen Rechten abgestraft, jedoch, wie solches beschehen, dem Bischof notificirt, und dabey salvo tamen jure et beneficio appellationis belassen werden;

15to. Das Domcapitel soll die ihm in Kirchenroth zustehende Bräustatt wieder aufrichten, und ungestört geniessen dürfen;

16to. die Thumherren, und Vicarien, so mit Gottes Gaben, oder Benefizien nit hinlänglich versehen sind, sollen vor allen mit geistlichen Lehenschaften, oder in Nebenstiftern, oder auf dem Lande von dem Bischof versehen werden, wenn sie hiezu tauglich sind; auch einem Canonicus, wenn er durch päbstliche Dispensation neben seiner Präbende eine Pfarr erhalten sollte, soll dieses gestattet seyn;

17mo.



17mo. die Würde eines Custos, und Capellanus honoris soll nur einem Regensburger Capitularen, der keine Dignität besitzt, oder sie ehevor resignirt hat, können verliehen, aber nie mit einer Pension, oder sonst einer neuen Bürde belegt werden können; der Ernante muß sich bey dem Domcapitel um die Investitur und Possession melden, vor dem auch die Resignation solch einer Würde wieder geschehen muß; der von dem Capitel gewählte und präsentirte Scholasticus wird von dem Bischof confirmirt. Empfiehlt ein resignirender Custos, oder Capellanus honoris einen qualifizirten Capitularen, so soll der Bischof desselben vor andern mit Gnaden gedenken; die von dem Bischof aber auf die erste in des Domcapitels Monath vacant werdende Präbende per preces eingelegte Recommendation soll weder eine Nomination, noch Präsentation, weniger Collation, sondern ein bloßes Vorschrift und Ansuchen seyn;

18vo. wichtige Legationen und Verschickungen sollen neben einem weltlichen Rath, einem Domherrn mit der gehörigen Instruction versehen übertragen werden;

19no. der Bischof soll die Domcapitularen insgesamt, und Jeden insbesondere bey ihren Freyheiten, Privilegien etc. erhalten, weder vom Pabst, noch sonst einem Potentaten einige Erlaubniß begehren, oder aus eigener Bewegung geben, nit annehmen, sondern sie bey den von Päbsten, Kaisern, Königen, Herzogen, Fürsten und löblichen Vorfahren des Bisthums gegebenen Privilegien schützen, und erhalten;

20mo. Weil nun bey dem Domcapitel ein Seminarium errichtet worden, so soll für dessen Aufnahme noch mehr gesorgt, von einem bischöflichen und Domcapitel-Deputirten regiert, Seminarium Dioecesanum episcopatus ratisbon. genannt, und die Alumnen sollen secundum
dispo-

dispositionem conc. Trident. in der Domkirche bey den Chor - und anderen Verrichtungen nach ihrem Alter und Weihungen gebraucht werden ;

21mo. da die Custoderey, Sacristey und fabrica ecclesiae sehr herunter gekommen, und die hierauf erlaufenden Unkosten durch eine ex massa capitulari überlassene Präbende bestritten werden mußten, so soll dieß in Zukunft durch eine eigene Foundation, ohne Schmälerung der Domcapitel - Massa geschehen; zu diesem Ende cedirt das Domcapitel die bey dero Unterthanen in den Reichsherrschaften Wörth und Hohenburg auf dem Nordgau habende Steuergebühr, sammt denen von den ihm incorporirten Pfarreyen fallenden mediis fructibus ohne Ausnahme; dem Custos aber sollen, sobald obige Präbende der communi massae capitulari wieder zufallen wird, von daraus einhundert Reichsthaler gereicht, die Custoderey - Behausung wieder belassen, und von ihm sonst nichts mehr begehrt werden; der Bischof aber soll, wie seine Herren Antecessores, schuldig seyn, das erste dem Hochstift heimfallende Lehen, oder sonst rückgehendes Gut zur Foundation der Custoderey zu überlassen;

22do. andere neu eröffnet werdende Lehen sollen nach Ausweisung der vorhandenen päpstlichen Bulle, alten Concordaten, und des Juramenti sedi apostolicae praestandi an Niemand mehr verliehen, sondern zum Stift gebracht werden; will aber der künftig regierende Bischof einige verleihen, so soll dieß mit Beyziehung eines Domcapitularen durch den Lehenprobst geschehen, und hierüber ein ordentliches Lehenbuch gehalten werden. Ueber die verschwiegene, veränderte, oder gar befreyte Lehen, besonders seit den Zeiten des Bischofs Friedrich Sigmund Fugger, soll eine eigne Commission niedergesetzt, und dazu der Lehenprobst nebst einigen geistlichen Räten beygezogen werden;



23to. belangend die Thumcapitel: vom Hochstift tragenden Lehen, sollen dieselben aus besonderer Gnad in *casu requisitionis* ohne Lehentax verliehen werden; da auch öfters der Fall eingetreten, das Vasallen, wenn sie keine Descendenten mehr haben, um den Consens, sie zu veralieniren, bey dem Fürsten eingekommen, mithin derley Lehen nie anheim gefallen sind, so soll in solchen Fällen dem Thumcapitel hievon Nachricht gegeben, und der von Rechts wegen hiezu erfoderte Consens begehrt werden;

24to. weiters wird sich der Bischof verwenden, das von Sr. kaiserlichen Majestät per Deputatos commissarios zu Pechlarn die Lehen über Graff- und Herrschaft Orth so wie über das bey dem Hochstift tragende Erbmarschalamt gebührend recognoscirt werden; so wie sich derselbe verbindlich macht, nachdem Bischof Adam Lorenz die von dem Bischof Johann Georg zu verleihen unterbliebene Lehen, vermög Capitulation zur Herstellung des Schlosses Hohenburg zu appliciren zwar versprochen, nacher aber in *proprios usus* verwendet hat, — worüber an die *Massa defuncti* die gehörigen *Praetensiones* zu stellen sind — $\frac{2}{m}$ fl. zu obigen Zwecken zu verwenden.

25to. Es soll keine neue Schuld gemacht, von den alten die Interessen innerhalb Jahr und Tag abgeführt, Bestellungen, Besoldungen, Current-Schulden ordentlich entrichtet, und überhaupt sowohl an beweglichen als unbeweglichen Gütern ohne Consens nichts veräußert, versetzt, verändert, vertauscht etc. werden, und wenn so etwas geschähe, soll es *hoc ipso* null und nichtig seyn;

26to. nachdem das Capitel in den Kriegsläufften, und des bischöflichen Standes wegen mehr dann $\frac{40}{m}$ Ducaten Schaden gelitten, so soll, weder von ihm, noch von seinen Leuthen, noch von den übrigen
Unter-

Unterthanen, sie mögen intra vel extra territorium liegen, keine Steuer, noch Anlage etc. sine consensu capituli erhoben werden können;

27mo. sollte von des K. Majestät, oder dem Reich an dem Hochstift eine Steuer begehrt werden, so soll das Domcapitel auch hiezu nichts beytragen; wenn aber die arme Leuth in den Stiftsherrschaften mit Consens des Capitels deswegen eine Steuer zu entrichten hätten, so soll das Geld nur zu obigem Zwecke verwendet, der Rest aber mit Wissen des Capitels zur Abbezahlung anderer Schulden, oder des Stiftes Nutzen durch die yerordneten Kammerräthe applicirt werden;

28vo. das Subsidium charitativum soll nicht mehr durch Weltliche, sondern durch das Consistorium aufgelegt und eingebracht werden; nachdem aber der Clerus erst ohnlängst mit einem solchen über die Massen beschweret worden, so soll er 3—4 Jahr mit einem neuen verschont bleiben;

29no. sobald der Bischof die Regierung angetreten, so soll er alle Beamten, Officiere, Diener etc. nach Regensburg berufen, dem Domcapitel vorstellen, und demselben Pflicht ablegen lassen, auch solche Pflicht mittels deren unter ihrem Insiegel abzugebenden Reversalien bescheinen lassen, wie dieß auch bey den Vorfahren beschehen; damit wenn der Bischof stürbe, gefangen, oder sonst zur Regierung untauglich würde, sie Niemand, ausgenommen dem Domcapitel, oder seinen Abgeordneten zu gehorsamen hätten;

30mo. der Bischof soll keinen Hofmeister, Marschal, Kanzler, Rath, Rentmeister etc. aufnehmen können, ohne ehavor nach uralter Observanz und Concordat den Capitels-Consens erholt, und wegen der Bestallung mit selbem, oder dessen Abgeordneten Tractit zu haben; auch sollen selbe auf vorstehende Art verpflichtet, und in ihre Bestal-



lung das eingerückt werden, was sie gegen das Domcapitel, ihre Güter, und Unterthanen zu beobachten haben.

Das Nehmliche soll auch mit der Vorstellung und Verpflichtung der Stifts - Pflegern, und Beamten geschehen;

31mo. der Bischof soll seine Residenz im baulichen Stande erhalten, die ruinirten Schlösser wieder herstellen, und auch in Bausachen ohne Berathung des Capitels nichts unternehmen;

32do. zum Hofrath soll der Praepositus, Decanus, Custos, et Scholasticus gezogen werden, und einer aus ihnen präsidiren; die weltlichen Räte sollen von dem Bischof und Hochstift ohne Entgeld des Domcapitels wohl besoldet, und der nach gepflogener Consultation erlassene Spruch durch die wohl bestellte Kanzley ausgefertigt werden; obige Canonici sollen nach altem Gebrauch mit dem gewöhnlichen Rathwein, entweder einem guten Oesterreicher versehen, oder ihnen für den Eimer 6 fl. gegeben werden;

33tio. jeder Beamte soll jährlich Rechnung ablegen, und das Domcapitel in Zeiten hiezu eingeladen werden, auch will man geschehen lassen, daß aus der Rentmeister - Universal - Rechnung ein summarischer Extract über alle Einnahmen und Ausgaben zur Notitz vorgelegt werde;

34to. das Hofgesind soll über die Kräfte des Hochstifts nicht vermehrt, oder dem Capitel sonst eine Ursache zu Klagen dießfalls gegeben werden. Man wird bloß katholische, züchtige, ehrliebende eingezogene Leuthe unter das Gesind nehmen, und keine unnöthige Spesen machen, damit nicht nur keine neue Schulden entstehen, sondern die alten vielmehr nach und nach getilgt werden; sollte es anders geschehen, so hat das Capitel volles Recht, die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu treffen;

35to. Ueber die Schulden, welche theils durch die vorigen Bischöfe, theils durch den anhaltenden Krieg, Contributionen, Einquartierungen etc. entstanden sind, soll eine genaue Designation gemacht, und mit dem Domcapitel zu Rath gegangen werden, wie selbe am ehesten zu tilgen, und wie viel jährlich von den Hochstifts-Renten hiezu verwendet werden sollen;

36to. zur beständigen Erhaltung der vier Chorvicarien, und vier Kapläne soll der Bischof jährlich $\frac{2}{3}$ tel beytragen, und an das Rentamt des Domcapitels quartaliter bezahlen, auch den Succensor und beede Choralisten salariren, wogegen das Domcapitel den Cantor und Organisten zu bezahlen, und überhaupt das noch abgängige $\frac{1}{3}$ tel beyzutragen hat;

37mo. die zu Foundationen, milden Werken etc. gehörigen Gütern, Interessen etc. sollen von der fürstlichen Kammer fleißig und genau abgeführt werden; was aber den Jahrtag für den Herzog Wilhelm und das Churhaus Baiern wegen Uebergebung des Schlosses Wörth betrifft, so soll der Bischof diesen aus eigenen Kosten bestreiten, und halten lassen;

38vo. nachdem Bischof Johann Georg ein beträchtliches Silbergeschirr dem Hochstift legirt, und verordnet hat, daß selbes mit seinem und des Hochstifts Wappen versehen werden soll; so soll demselben nachgelebt, dieses Legat erhalten, und wenn es die Stifteinkünfte zulassen, es vermehrt, das alte zerbrochene aber reparirt, und mit dem vor. Wappen wieder versehen werden;

39no. was die Ordnung der Bullen von dem heil. Concilio zu Basel, und die Schlösser Hohenburg am Inn, Hohenburg am Nordgau, Thumstauf, die Herrschaft Wörth im Sack, und Pechlarn in Oesterreich betrifft, in sich schliessen, und halten, soll dem Buch-



staben nach gehalten, und alle Bestätigungs- und Versehungs- Gnaden- und andere Briefe, worunter das Saalbuch besonders in Acht zu nehmen, durch alle rechtliche Mittel wieder zusammen gesucht, in Ordnung gebracht, und erhalten werden" weswegen dem Archiv eine besondere Aufmerksamkeit gewiedmet, und dem Liz. Maji die Hälfte der Lehen - Accidentien belassen werden soll, um selbes zu beschreiben, zu registriren, und einzurichten;

40mo. die Pfandweis weggekommene Herrschaft Thumstauf soll wieder eingelöset, und alles angewendet werden, um die Irrungen und Streitigkeiten über des Stiftes Güter, Jurisdiction, Freyheiten beyzulegen, und zu beendigen, vorzüglich aber jene Regalien wieder an dasselbe zu bringen, mit welchen die Bischöfe in Regensburg auf etliche Reichsgüter und Nutzbarkeiten investirt, seit einiger Zeit aber derselben beraubt worden sind. Nicht minder soll der Bischof trachten, dafs die auf dem letzten Reichstag dem Stift bewilligte Moderation an Reichs - Contribution und Anlag des Römerzugs für beständig genehmiget werden möchte;

41mo. dahin zu trachten, dafs die Regalien von Sr. Kaiserl. Majestät auf die alte Investitur ertheilt werden;

42do. mit den auswärtigen Fürsten, Städten etc. in guter Verständnifs leben, und ohne des Capitels Vorwissen, und Willen kein Bündnifs eingehen;

43tio. zur Abwendung aller Irrungen, und Beförderung der kathol. Religion sollen die ehemaligen Quartals - Conferenzen mit der Stadt Regensburg sogleich wieder vorgenommen werden;

44to. dem Capitel soll bey jeder Gelegenheit das Prädicat Ehrwürdig, und im Context Denenselben gegeben werden, bey
öffent-

öffentlichen Conventen sollen dessen Abgeordnete die gebührende Session erhalten, und es jederzeit als ein Corpus behandelt werden, dessen Caput der Bischof ist. Es wird dieser Artikel um so mehr hier eingeschaltet, als sich unter dem Bischof und Kardinal von Wartenberg ein Präzedenz-Streit zwischen dem Domcapitel, dann dem Prälaten von St. Emeram, dann den Abtissinnen in Ober- und Niedermünster ergeben, wo doch das Domcapitel mit hundertjährigen Documenten und Actibus dießfalls versehen, und sogar ein päbstl. Decretum in Händen hat; weswegen es bey dieser uralten Observanz zu belassen; auch soll der domcapitliche Syndikus dem jüngsten Hofrath vorgehen, wie bisher, und der Streit puncto limitum zwischen der Dom- und St. Ruperts-Pfarr auf diese Art geschlichtet werden.

45to. Nachdem das Domcapitel sehr herabgekommen, und mit großen Schulden beladen ist, von dem Kaiser Ferdinand aber dem Zweyten dem Bischof Albert eine Obligation p. 58/m fl. zum Besten des Stiftes gegeben worden, und dieses Stift durch den kaiserl. Legaten Kardinal von Wartenberg sehr in Schulden gerathen ist; so will sich der Bischof zur Herausbezahlung obiger Schuld alles Ernstes verwenden, $\frac{2}{3}$ te] davon zur Abführung der Capitelschulden, oder Remedirung der versetzten Güter demselben überlassen, und das übrige Drittel ihm ebenfalls verglichener Massen zuwenden.

46to. Nachdem schon unter Bischof Johann Georg durch Verwendung des kaiserl. Kommissarii Kardinal von Thun an obiger Schuld statt der bewilligten Türkensteuer 3/m fl. durften abgeschrieben werden, soll dieses bey ähnlichen Fällen wieder versucht werden, um die armen Unterthanen des Stiftes einigermaassen zu erleichtern.



47mo. Die Execution der Verlassenschaft des Bischofes Adam Lorenz soll zur Verhütung alles Schadens für das Domcapitel und den dabey interessirten milden Stiftungen ernstlich von dem Bischof betrieben werden.

48vo. Die in der Grafschaft Hohenburg am Nordgau gelegene Domcapitl. Hofmarken Schauerstein, und Greiffenwang, deren Erträgnis und Entfernung die Anstellung eines eigenen Beamten nicht gestatten, sollen dem Bischof, dagegen aber dem Capitel die Dorfschaft Kirchenroth, wovon die Superiorität, Steuer und Scharwerk ihm ohnehin schon zur Hälfte gehört, ganz überlassen werden; auch soll selbes über die in der Herrschaft Wörth und anderswo gelegene einschichtige Unterthanen die Jurisdiction erhalten; die Beamten, wenn sie allenfalls nicht tauglich seyn, oder sonst zu Irrungen zwischen Haupt und Körper Anlaß geben sollten, sollen entlassen werden.

49no. Bey entstehenden Irrungen, Mißverständnissen, sollen Interpositores, und Spruchleute, von beyden Theilen erwählt, die die Sache schlichten, und alle Mittel anwenden sollen, um einen Prozeß, oder sonstige Gewaltthätigkeit zu verhindern.

50mo. Der Bischof soll in Regensburg, oder auf des Stiftes Gütern residiren, in seiner Abwesenheit mit Wissen und Willen des Capitels einen Capitularen zum Statthalter ernennen, demselben eine Instruction nebst Siegel hinterlassen, jedoch so, daß, wenn es die Zeit zuläßt, er von dem Bischof über die eingekommenen Temporal-Sachen resolution erholen soll; es soll auch eine ordentliche Hof- und Kammerraths-Ordnung errichtet werden.

51mo. Die Reichsimmediatität, so wie die libertas und immunitas ecclesiastica des Stifts soll der Bischof vorzüglich und angelegenst besorgen.

52do. Statt des von dem Cardinal Thun, den Franziskanern, zu Neukirchen zugestellten Schlüssels zu dem dortigen miraculösen Bilde sollen deren zwey verfertigt, und der eine dem Pfarrherrn zugestellt werden, weil obiges der Wallfahrt nachtheilig gewesen, und in praejudicium Cleri saecularis gereicht.

53tio. Will der Bischof nicht mehr selbst regieren, so soll seine Resignation an das Domcapitel frey, ohne alle Pension, und so geschehen, das die gesammte Administration des Hochstifts aus seinen in des Capitels Hände übergehe.

54to. Auch soll der Bischof nicht befugt seyn, das Bisthum gegen eine andere Dignität zu vertauschen, oder sonst etwas zu thun, wodurch das Capitel in seiner freyen Wahl ex gremio capituli im geringsten verkürzt würde. Sollte der Bischof Cardinal werden, so darf er diese Dignität nit annehmen, ehe und bevor er nicht das Capitel und dessen Nachkommen vor aller Gefahr, Schaden, und Nachtheil vorzüglich einer freyen Wahl, vermittelst eines Indulti Pontificii cum derogationibus necessariis, et derogationibus derogatoriis versichert, und befreyt gemacht, sodann erwähntes Indultum pontif. einem Domcapitel eingereicht haben wird, damit nicht durch Eroberung der cardinalischen Eminenz das regensburgische Bisthum sedi apostolicae quoad liberam collationem aut dispositionem noch reservirt, noch afficirt seyn, sondern jederzeit bey des Domcapitels freyer Wahl bleiben solle.

55to. Sollte der Bischof Alters- oder Krankheitshalber nicht mehr regieren können, so soll er weder einen Administratorem in temporalibus, vel spiritualibus, noch einen Coadjutor cum vel sine spe successionis ohne Wissen und Willen des Domcapitels ernennen können.



56to. Gegenwärtige Concordata sollen jährlich durchgegangen, und was davon nicht vollzogen worden, sogleich ins Werk gesetzt werden.

57mo. Zur Abführung der Capitelschulden, Reparirung seiner Schlösser und Häuser, will der Bischof über das 1668te volle Jahr noch vier andere Jahre quoad medietatem fructuum carum, und sie zu obigem Zwecke dem Capitel überlassen; sollte er aber die Schulden vor dieser Zeit ex propriis getilgt haben, so geht der Genuss des Hochstifts ihm wieder zu Guten,

58vo. Ohngeachtet durch die Bulla Pontif. Eugenii, und zwischen einigen vorigen Bischöfen mit dem Domcapitel errichtete Concordata ein Bischof in Regensburg auch über seine Patrimonialia, Adventitia, ohne Consens des Capitels zu testiren nicht befugt war; so wurde dieser Punct bey dem Kardinal Thun und einigen andern Bischöfen doch abgeändert, und es soll auch der Gegenwärtige volle Macht und Befugnis haben, über seine Patrimonialia, Adventitia, Profectitia, Industrialia, ab intestato, quam alias zu disponiren ungesperrte Hand haben, jedoch mit Ausnahme der intuitu hujus Episcopatus acquirirten, und nicht verzehrten Einkünfte; auch soll obiges Patrimonium bey Nichthaltung gegenwärtiger Concordate verpfändet bleiben, dem von dem Domcapitel hergebrachten Juri spolii dadurch nichts benommen seyn, und wann demselben jährlich 30 Rthlr., und bey erfolgtem Tod ein Memorial von 40 fl. verreichet seyn wird, so soll es an der Verlassenschaft jure spolii nichts mehr zu fodern haben,

59no. Zum Executor des Testaments soll das Domcapitel zwar ernannt, aber ihm auch ein anderer adjungirt werden.

60mo. Das Stiftswappen mit Schild, Helm und Schwerdt, soll neben dem bischöflichen, und zwar nicht in kleiner Form, oder blos mit dem
dem

dem Schild in der Mitte, sondern wie bey andern Reichsstiftern geführt werden.

61mo. Diese Concordata sollen weder durch eine päbstl. noch kaiserliche Dispensation, relaxation, interpretation aufgehoben, verändert oder verringert werden können; der Bischof soll dagegen keine Begünstigung suchen, noch suchen lassen, und wenn sie ihm motu proprio gegeben würde, vigore Bullae Nicolai quinti nicht annehmen, oder selbe gebrauchen, und sich schon jetzt wie dann, und dann wie jetzt, aller dagegen laufenden favoren begeben.

Letztlich. Gleichwie diese Capitulation dem Hochstift zum Besten, und dessen Restabilirung gedeihlich zu seyn, zwischen dem Bischof, und einem ehrwürdigen Domcapitel beschlossen, und damit man eine gewisse Richtschnur habe, wie sich sowohl das Haupt, als das Corpus in Zukunft zu halten; als wird sehr behuefig und vortrüglich seyn, wann das Haupt mit dem Corpore in aufrecht, getreu, friedliebenden Verständnifs beharrlich seyn, und verbleiben wird, in sonderbarer wohlbedachter Erwägung, das Haupt dem Corpori und membris dergestalten an die Hand zu stehen schuldig, ein Domcapitel auch mit dessen Consilien, und verständigen Einrathungen dem Bischof dahin verpflichtet und obligirt sich erkennet, auch nichts anders verlanget, als was dem Hochstift fürständig, und zu dessen Emporhebung gedeihlich und erspriesslich ist, und seyn kann, allermassen diese hierin gesuchte recipirte sehr dienlich, und ganz sincerirte Einverständnifs die annoch verhandene briefliche Urkunden beederseits ein schönes Exempel vor Augen legen, dem billich bey diesen ohnehin schweren Zeiten füglich nachzugehen, und weilen der liebe werthe Frieden das höchste Kleinod, als ist der liebe Gott als ein Stifter der Einigkeit mit Angelegenheit ganz eifrig zu bitten, das er hierzu seinen gnadenreichen väterlichen Segen ertheilen wolle.

U u

Schluss.

—◆—

S c h l u f s.

„Dessen allen zur wahren Urkund haben [wir diese Vergleichs-
 „puncte, oder Compacten, alle und jede darinn begriffene Artikel steth
 „und vest zu halten, vor unsers ehrwürdigen Regensb. Domcapitels ab-
 „geordneten, und hievor angeführtermassen vor dessen bestellten Syndi-
 „co in Beyseyn hernach folgender, und benannter zweyer vom Adl
 „als Gezeugen, einen leiblichen Eid geschworen, auch noch zu mehrer
 desselben Bekräftigung all unser Haab und Güter, liegend und fah-
 rend, gegenwärtig, und zukünftig, nichts davon besondert noch ausge-
 nommen, hiemit wissend und wohlbedächtlich dem Hochstift Regens-
 „burg, und ersagt unserm ehrwürdig Domcapitel daselbst omni meliori
 „modo et forma ausdrücklich verpfändt, und verhypothezirt, gleichwie
 „anfänglich, und hernach wieder ein- und andern Orts in diese Con-
 „cordate verstanden, und verwahrt worden. Alles getreulich und ohne
 „Gefährde, dessen zu mehrer Bekräftigung haben wir gegenwärtige Ca-
 „pitation mit eigener Hand unterschrieben, und selbe mit unserm
 „hochfürstl. Insigl verfertigen lassen.“

Acta per Dominos Deputatos in
 Residentia Episcopali Ratis-
 bonensi die 12. Julii 1668.

F. v. Mair.

Caspar Stieler, D.

Ex Concluso, Mandato, et
 Commissione speciali Revmi
 Capituli Cathedralis Eccae
 Ratisbonensis subscripserunt
 ejusdem Dni Deputati

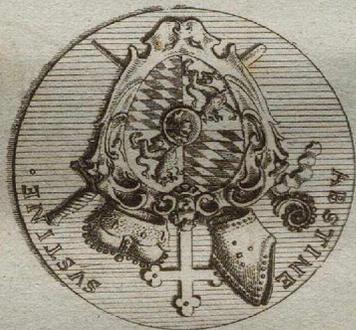
Wolf Sigm. Frhr. v. Leibl-
 fing, Domprobst.

Johann Dausch Dr., Dom-
 dechant.

Wolf Christoph von Clam.
 Schwegerle, J.V.L. Syndicus.



No. 5
p. 308.



No. 3
p. 303.



No. 1
p. 261.



p. 302.

No. 2.



No. 4
p. 307.

